

Umweltbericht
mit
grünordnerischem Fachbeitrag
und
artenschutzrechtlicher Prüfung

zum
Bebauungsplan
„Oben am Dorf, 4. Änderung und Erweiterung“
und zur Teiländerung des FNP
Gemeinde Gersheim
Ortsteil Walsheim

erstellt:

ARK Umweltplanung und –consulting
Paul-Marien-Straße 18
66111 Saarbrücken

Auftraggeber:

Neue Haus Sonne gGmbH
Oben am Dorf 60
66453 Gersheim

erstellt: 30.03.2023

ARK Umweltplanung und –consulting
Paul-Marien-Str. 18
66111 Saarbrücken
Tel.: 0681 373469
Fax: 0681 373479
email: j.weyrich@ark-partnerschaft.de

Bearbeiter:

Dr. J. Weyrich
Ma. Sc. Biol. F. Geisen

Inhalt

1.	Einleitung und Anlass	5
2.	Bebauungsplanentwurf	6
3.	Planerische Vorgaben	7
3.1	Landesentwicklungsplan Umwelt	7
3.2	Landschaftsprogramm	7
3.3	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	7
3.4	Schutzgebiete n. BNatSchG und SWG	7
3.5	Biotopkartierung/ABSP/ABDS	8
3.6	Flächennutzungsplan/Landschaftsplan	9
4.	Bestand und Bewertung des Umweltzustandes	9
4.1	Schutzgut Biotope, Fauna und Flora	9
4.1.1	Untersuchungsprogramm und Datenquellen	9
4.1.2	Biotope und Vegetation	10
4.1.3	Fauna	13
4.1.3.1	Avifauna	13
4.1.3.2	Fledermäuse	16
4.1.3.3	Sonstige	16
4.2	Schutzgut Boden	17
4.3	Schutzgut Wasser	18
4.4	Schutzgut Klima/Luft	18
4.5	Schutzgut Landschaftsbild	19
4.6	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	19
4.7	Schutzgut Mensch	19
5.	Wirkungsprognose (Umweltprüfung)	19
5.1	Flächenbedarf und Wirkfaktoren	19
5.2	Schutzgutbezogene Auswirkungen	20
5.2.1	Biotope, Fauna und Flora	20
5.2.2	Boden	20
5.2.3	Wasser	21
5.2.4	Klima/Luft	22
5.2.5	Landschaftsbild	22
5.2.6	Kultur- und sonstige Sachgüter	22
5.2.7	Mensch	22
5.3	Artenschutzrechtliche Prüfung n. §44 BNatSchG	23
5.3.1	Gesetzliche Grundlagen	23
5.3.2	Wirkfaktoren	23
5.3.3	Relevanzprüfung	23
5.4	Umwelthaftungsausschluss	25
5.5	FFH-Verträglichkeit	26
5.6	Wechselwirkungen	29
5.7	Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung des Projektes/Planungsalternativen	29
6.	Grünordnerische Maßnahmen und textlichen Festsetzungen	30
6.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	30
6.2	Weitere grünordnerische Maßnahmen	31
7.	Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung	32
8.	Externe Ausgleichsmaßnahmen	35
9.	Monitoring	41
10.	Verfahren, Schwierigkeiten beim Zusammenstellen der Unterlagen	41

11.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	41
12.	Verwendete Quellen	44

ANHANG:

Artenlisten Biotop
Bestandsplan Biotop

Abbildungsverzeichnis

- Abb. 1: Übersichtslageplan
- Abb. 2: Ausschnitt aus dem Bebauungsplanentwurf
- Abb. 3: Im Rahmen der Biotopkartierung erfasste Lebensräume n. Anh. 1 der FFH-Richtlinie und geschützte Biotop n. § 30 BNatSchG
- Abb. 4: Fotodokumentation Biotop
- Abb. 5: Fotodokumentation Biotop
- Abb. 6: Fotodokumentation Biotop
- Abb. 7: Warzenbeißer und Schachbrettfalter
- Abb. 8: Lage des NATURA 2000-Gebiets und des Geltungsbereiches
- Abb. 9: Maßnahmenfläche A1
- Abb. 10: Maßnahmenfläche A2
- Abb. 11: Lageplan Ausgleichsflächen

Tabellenverzeichnis

- Tab. 1: Potentielle und registrierte Brutvogelarten des Geltungsbereichs
- Tab. 2: Eingriff Bewertungsblock A
- Tab. 3: Eingriff Bewertungsblock B
- Tab. 4: Eingriff Bewertung Ist-Zustand
- Tab. 5: Eingriff Bewertung Plan-Zustand
- Tab. 6: Ausgleich Bewertungsblock A
- Tab. 7: Ausgleich Bewertungsblock B
- Tab. 8: Ausgleich Bewertung Ist-Zustand
- Tab. 9: Ausgleich Gesamtbilanz

1. Einleitung und Anlass

Die Gemeinde Gersheim plant im Ortsteil Walsheim, angrenzend zum bestehenden Haus Sonne südlich der Erschließungsstraße „Oben am Dorf“, die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Neubau einer Förderschule für geistige Entwicklung sowie zusätzlicher Parkplatzflächen für Mitarbeiter. Der ursprünglich in der rechtskräftigen 3. Änderung des Bebauungsplanes festgesetzte Bau auf dem bestehenden Betriebsgelände ließ sich aufgrund der internen Betriebsabläufe nicht realisieren. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan soll hierfür Planungsrecht geschaffen werden.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Gersheim stellt für das Plangebiet eine Sonderbaufläche „Jugend-Fürsorgeeinrichtung“, eine Sonderbaufläche „Ferienwohnen“ und im Bereich der geplanten Erweiterung eine Fläche für die Landwirtschaft dar.

Die geplante Nutzung erfordert daher auch eine Teiländerung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes gem. § 8 Abs. 3 BauGB.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat eine Gesamtgröße von rd. 2,6 ha, wobei die bauliche Erweiterung lediglich in einem 0,54 ha großen Teilareal vorgesehen ist. Dieser Bereich wird extensiv als Grünland genutzt.

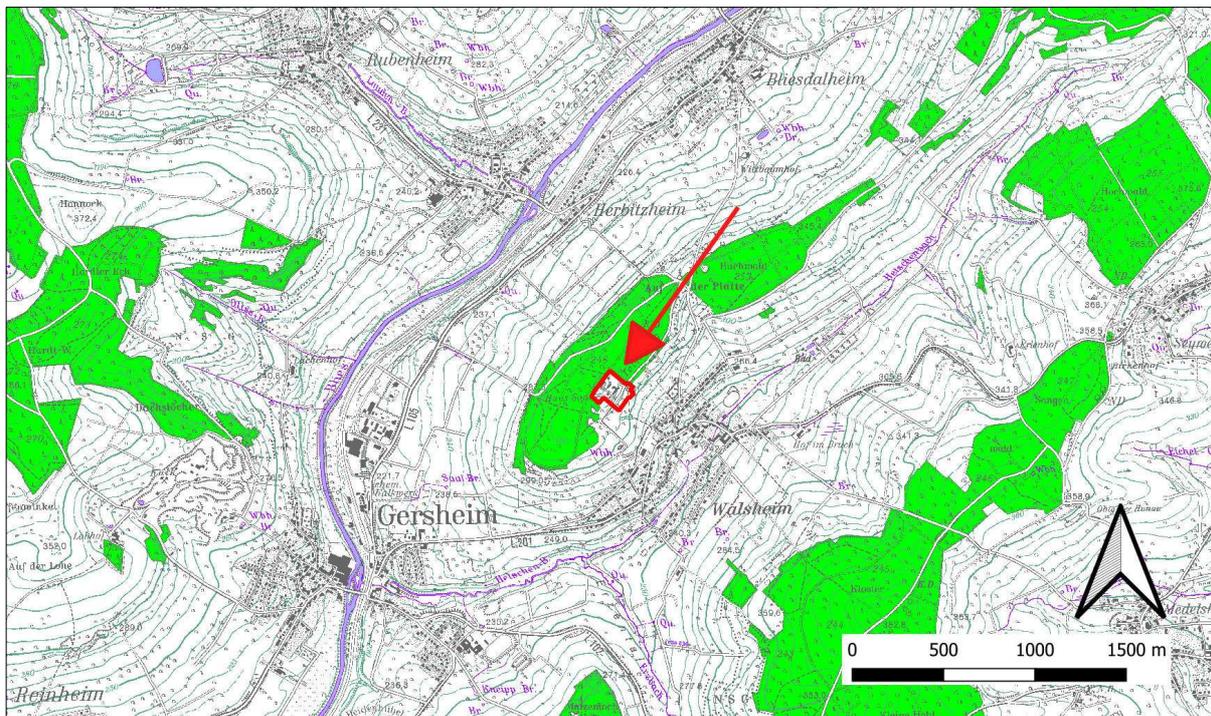


Abb. 1: Übersichtslageplan mit Abgrenzung des vorgesehenen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (rot); Kartengrundlage: Messtischblatt TK 6809; Geobasisdaten © LVGL GDZ

Parallel zum Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Gegenstand der Umweltprüfung sind die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 genannten Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Mensch, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern. Mit dem integrierten grünordnerischen Fachbeitrag erfolgt die in § 1a Abs. 3 BauGB geforderte Berücksichtigung der landschaftspflegerischen Belange, die in der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen sind. Hierbei werden die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz nach § 1a BauGB i.S.d. Eingriffsregelung

ermittelt und festgelegt. Im Umweltbericht werden darüber hinaus die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44, Abs. 1 BNatSchG abgeprüft.

2. Bebauungsplanentwurf

Der Bebauungsplanentwurf sieht für die geplante Förderschule die Erweiterung der bestehenden Sonderbaufläche nach Süden in den Bereich der Freifläche vor und nimmt gleichzeitig die in der 2. und 3. Änderung des B-Planes noch vorgesehen baulichen Erweiterungen auf dem Gelände der Haus Sonne zurück. Der äußere Rand der Erweiterungsfläche ist als private Grünfläche festgesetzt.



Abb. 2: Ausschnitt aus dem Bebauungsplanentwurf; ohne Maßstab; aus: KernPlan, Stand Entwurf 14.02.2022

Die Festsetzung einer GRZ von 0,8 entspricht der bisherigen Festsetzung des rechtskräftigen Bebauungsplanes und ermöglicht innerhalb des Erweiterungsbereiches eine umfassende bauliche Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Fläche.

3. Planerische Vorgaben

3.1 Landesentwicklungsplan Umwelt

Der Landesentwicklungsplan Umwelt weist den Geltungsbereich als Vorranggebiet für Grundwasserschutz aus.

In Vorranggebieten für Grundwasserschutz können die anderen festgesetzten Nutzungen innerhalb der ihnen zugewiesenen Vorranggebiete betrieben werden, soweit sie auf die Erfordernisse des Grundwasserschutzes ausgerichtet werden. Grundlage der Vorranggebiete für Grundwasserschutz sind Gebiete, die bereits gesetzlich als Wasserschutzgebiete festgelegt wurden und für die eine Unterschutzstellung beabsichtigt ist. Ersteres ist vorliegend der Fall.

Eingriffe in Deckschichten sind zu vermeiden.

Soweit nachteilige Einwirkungen durch unabwiesbare Bau- und Infrastrukturmaßnahmen zu befürchten sind, für die keine vertretbaren Standortalternativen bestehen, ist durch Auflagen sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung nicht eintritt.

3.2 Landschaftsprogramm

Im LAPRO ist der Erweiterungsbereich als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt.

Für die südöstlich angrenzende, teilweise verbuschende Halboffenlandschaft wird eine nachhaltige Offenhaltung vorgeschlagen. Entwicklungsvorschläge für die Planungsfläche selbst bestehen nicht.

3.3 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Ca. 280 m südwestlich beginnt das NATURA 2000-Gebiet NSG „Zwischen Bliesdahlheim und Herbitzheim“ (N 6809-303), das sich entlang des weitgehend nordexponierten Hanges zwischen dem bewaldeten Höhenrücken „Auf der Platte“ und dem Bliestal ca. 3 km von Südwest nach Nordost erstreckt.

Die FFH-Verträglichkeit des Planvorhabens mit den Erhaltungszielen des Gebiets wird im Rahmen des Umweltberichtes geprüft (vgl. Kap. 5.5).

3.4 Schutzgebiete n. BNatSchG und SWG

Die Maßnahmenfläche liegt weder innerhalb von Naturschutz- noch von Landschaftsschutzgebieten. Der geplante Erweiterungsbereich befindet sich innerhalb der ausgewiesenen Pflegezone 48 „zwischen Breitfurth und Walsheim“ des Biosphärenreservates Bliesgau, der bereits bebaute Teil innerhalb der Entwicklungszone.

In den Pflegezonen sollen gem. § 8 der Verordnung über das Biosphärenreservat Bliesgau vom 24. Juni 2020 (Abl. d. S. v. 09.07.2020, S. 556 ff.) Formen der bisherigen Landnutzung ausgeübt und entwickelt werden, die die wertgebenden und charakteristischen Merkmale der Landschaft erhalten und entwickeln.

Die geplante Erweiterung widerspricht damit zwar dem Schutzzweck, allerdings sind keine „harten“ Verbotstatbestände betroffen, da die Fläche außerhalb von weiteren Schutzgebieten n. BNatSchG und außerhalb des Geltungsbereiches kommunaler Satzungen liegt.

Der Geltungsbereich liegt in der Zone III des Wasserschutzgebietes „WSG Bliestal“ (VO v. 24.08.1990, Amtsblatt des Saarlandes Nr. 49 v. 20.09.1990, Seite 988 ff.).

Gemäß § 3 Abs. 1 (Zone III) Nr. 7 ist eine Versickerung des von Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers grundsätzlich verboten. Dies betrifft den bestehenden Zufahrtsweg und möglicherweise auch die geplanten Stellplätze¹ mit häufigerem Fahrzeugwechsel, so dass das Regenwasser aus der Fläche abgeleitet oder behandelt werden muss. Im Umkehrschluss ist eine Versickerung aus anderen Herkunftsflächen wie Dachabflusswasser erlaubt. In diesem Zusammenhang wird auf DWA-Merkblatt 153 verwiesen. Gem. Nr. 17 sind zudem Erdaufschlüsse, die die Deckschichten wesentlich vermindern, verboten bzw. es ist durch einen hydrogeologischen Nachweis die Unbedenklichkeit nachzuweisen. Daher bleibt zu prüfen, ob sich der Planbereich innerhalb einer im Gesamtplan des WSG dargestellten Zone befindet, in der ein Abtrag von Deckschichten ohne hydrogeologischen Unbedenklichkeitsnachweis möglich ist.

3.5 Biotopkartierung/ABSP/ABDS

Die geplante Erweiterungsfläche umfasst einen Teil der in der Biotopkartierung 2010 als FFH-Lebensraum erfassten Fläche BT-6809-10-0722 (LRT 6510, Erhaltungszustand A, neukartiert 2022 als BT-6809-0147-2022). Der Erhaltungszustand konnte anhand einer floristischen Bestandsaufnahme bestätigt werden. Insgesamt liegt eine Fläche von 0,36 ha innerhalb des Geltungsbereiches².



Abb. 3: Im Rahmen der Biotopkartierung (Quelle: GeoPortal Saarland) erfasste Lebensräume n. Anh. 1 der FFH-Richtlinie (grün schraffiert) innerhalb und im Umfeld des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (schwarz gestrichelt); Kartengrundlage: Orthophotos 2021 (Geobasisdaten © LVGL GDZ); rot schraffiert eingezeichnet ist die tatsächliche Größe des erfassten LRT/§ 30 Fläche (ca. 3.640 m²)

¹ gem. DWA-M 153, Tab. A.3 liegen Anliegerstraßen und Pkw-Parkplätze ohne häufigen Fahrzeugwechsel im mittleren Belastungsbereich

² Der Schutz der Fläche außerhalb des Geltungsbereiches ist im Rahmen der Bauausführung sicherzustellen

Mit der Änderung des SNG durch das Gesetz Nr. 2027 v. 12.05.2021 (Abl.d.S. Nr. 44, S. 1491ff.) wurde die Liste der gem. § 22 SNG gesetzlich geschützten Biotope durch den FFH-Lebensraum 6510 in der Ausprägung A und BPlus (ab 6 B-Arten) ergänzt. Hierunter fällt auch der erfasste Lebensraum innerhalb des Geltungsbereiches. Unabhängig vom Ergebnis der Kohärenzbetrachtung in Kap. 5.4 ist die Beeinträchtigung daher durch die Neuschaffung einer adäquaten Fläche auszugleichen und im Zuge des Bebauungsplanes ein Ausnahmeantrag n. § 30 Abs. 3 zu stellen. In Bezug auf den Eingriffscharakter gem. § 14ff. BNatSchG ist hierbei auch die Eingriffskaskade (Vermeidung -> Ausgleich -> Ersatz) insofern einzuhalten, als dass die Unvermeidbarkeit im Sinne einer fehlenden alternativen und verhältnismäßigen Verwirklichungsmöglichkeit nachzuweisen ist. Dies ist gem. der in der Begründung zum B-Plan dargestellten Alternativenbetrachtung der Fall. Der Ausnahmeantrag mit Begründung wird parallel zum Bebauungsplanverfahren beim LUA eingereicht.

Weitere FFH-Lebensräume oder nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope sind nicht betroffen.

Die ABDS-Datenbank (Arten- und Biotopschutzdaten des Saarlandes, Stand 2017) weist in einem Umkreis von weniger als 1 km um den Planungsstandort in den Halbtrockenrasen des nahegelegenen NATURA 2000-Gebietes „zw. Bliesdahlheim und Herbitzheim“ neben zahlreichen Orchideenarten (*Aceras anthropophorum*, *Anacamptis pyramidalis*, *Cephalanthera damasonium*, *Epipactis purpurata*, *E. muelleri*, *Gymnadenia conopsea*, *Himantoglossum hircinum*, *Ophrys apifera*, *O. holoserica*, *Orchis militaris*, *O. pupurea*) auch die FFH-Anh. II-Art Goldener Scheckenfalter (*Euphydryas aurinia*, PAULUHN, 2006), das stark gefährdete Beifleck-Widderchen (*Zygaena loti*) und der ebenfalls gefährdete Grünbestäubte Bläuling (*Glaucopsyche alexis*, beide S. CASPARI 2012) als typische Arten der Kalkmagerrasen nach. Innerhalb der Ortslage von Walsheim liegen Nachweise der Breitflügel- und Zwergfledermaus vor (C. HARBUSCH 2005/2006).

Die älteren Funddaten aus dem ABSP belegen im Umfeld von bis zu 1 km Nachweise der im Saarland selten gewordenen Grauwammer und des Wendehalses sowie des Schwarzkehlchens, des Pirols sowie der Wasseramsel im Bereich des Hetschenbaches. Alle Nachweise stammen aus den 80er bzw. 90er Jahren.

3.6 Flächennutzungsplan/Landschaftsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Gersheim stellt für das Plangebiet eine Sonderbaufläche „Jugend-Fürsorgeeinrichtung“, eine Sonderbaufläche „Ferienwohnen“ und im Bereich der geplanten Erweiterung eine Fläche für die Landwirtschaft dar.

Das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB ist somit nicht vollständig erfüllt. Aus diesem Grund wird der rechtswirksame Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB teilgeändert.

Ein rechtswirksamer Landschaftsplan liegt nicht vor.

4. Bestand und Bewertung des Umweltzustandes

4.1 Schutzgut Biotope, Fauna und Flora

4.1.1 Untersuchungsprogramm und Datenquellen

Innerhalb des Planungsbereiches wurden die Biotope und die Vegetation flächendeckend erfasst. Informationen zu den hier registrierten Lebensräumen n. Anhang I der FFH-Richtlinie stammen zunächst aus dem GeoPortal Saarland. Die Daten wurden durch die eigenen Bestandserhebungen ggfs. geändert bzw. ergänzt.

Informationen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten stammen aus dem ABSP-Artenpool und der ABDS-Datenbank (Punkdaten Ausgabe 2017). Auf der Grundlage der Verbreitungsdaten und der Biotopstrukturen wurden folgende faunistischen Erhebungen durchgeführt:

- Erfassung der Avifauna durch 4-fache flächendeckende Begehung innerhalb des Geltungsbereiches und nahem Umfeld
- Erfassung der Quartierpotenziale für Fledermäuse (Prüfung relevanter Quartierstrukturen)³
- Insgesamt 4 Begehungen zur Erfassung von Schmetterlingen allgemeiner Planungsrelevanz und spezifische Untersuchungen zum Vorkommen des Goldenen Scheckenfalters (*Euphydryas aurinia*)
- Potenzialabschätzung und kursorische Präsenzprüfung weiterer planungsrelevanter Arten/Artengruppen (Säuger, Reptilien, Amphibien)

4.1.2 Biotope und Vegetation

Der ca. 2,6 ha große Geltungsbereich umfasst das bereits bebaute Gelände der Neue Haus Sonne gGmbH inkl. dreier bestehender, allerdings aktuell nicht genutzter, Ferienhäuser mit umgebenden Ziergrünflächen, das Gelände des benachbarten „Jagdschlösschens“ sowie einen ca. 0,45 ha großen, aktuell landwirtschaftlich genutzten, Erweiterungsbereich südlich der Zufahrt.

Das Betriebsgelände umfasst mehrere Gebäudekomplexe und ist in weiten Bereichen parkartig angelegt mit einem z.T. älteren Baumbestand. Der Bebauungsplan zielt hier auf eine Bestandssicherung bzw. entzieht die im rechtskräftigen Bebauungsplan noch legitimierten baulichen Erweiterungsoptionen. Betrachtungsrelevant und daher im folgenden Fokus ist die landwirtschaftlich genutzte Erweiterungsfläche. Sie ist Teil eines sehr extensiv genutzten und lückig mit jungen Obstbäumen bepflanzten Grünlandschlages.

Die Fläche wurde bereits 2011 als FFH-Lebensraum 6510 im Erhaltungszustand A erfasst. Diese Qualifizierung konnte durch eine späte Vegetationserfassung im Juli 2021 und durch eine erneute Erfassung im Mai 2022 bestätigt werden.



Abb. 4: Wundklee (*Anthyllis vulneraria*) Hummel-Ragwurz (*Ophrys holoserica*), beides Arten der Vorwarnstufe sowie der *patch*-artig verbreitete Hufeisenklee (*Hippocrepis comosa*, RLS 3) als Beispiele für ein ganze Reihe wertgebender Arten auf der Erweiterungsfläche

³ eine Erfassung der Jagdraumnutzung durch Detektoruntersuchungen erschien nicht notwendig, da das Plangebiet sich qualitativ nicht wesentlich von den umgebenden Grünlandstrukturen abhebt

Es handelt sich um eine gebietstypische trockene Salbei-Glatthaferwiese mit dominierender Aufrechter Trespe und weit mehr als 10 wertgebenden B-Arten (*Bromus erectus*, *Hippocrepis comosa*, *Ononis repens*, *Onobrychis viciifolia*, *Galium verum*, *Sanguisorba minor*, *Briza media*, *Ranunculus bulbosus*, *Salvia pratensis*, *Primula veris*, *Carex flacca*, *Carex caryophylla*, *Plantago media*, *Knautia arvensis*, *Thymus pulegioides*, *Anthyllis vulneraria*, *Campanula rotundifolia* und *Cirsium acaule*). Auf der Fläche konnten auch wenige Exemplare der Hummel-Ragwurz (*Ophrys holoserica*) nachgewiesen werden. Von dem ursprünglichen Ostbaumbestand sind lediglich noch 9 Exemplare innerhalb des Geltungsbereiches erhalten. Die i.d.R. jüngeren Exemplare (Kirschen, Apfelbäume) haben trotz des teilweise höheren Anteils an gering dimensionierten Totästen keine Stammhöhlen oder Strukturen (Borkenrisse, -abplattungen) entwickelt, die sich als Fledermausquartier eignen würden. Gemäß dem aktuellen Rechtsplanentwurf befinden sich alle Obstbäume im Bereich der festgesetzten privaten Grünfläche und können demzufolge erhalten werden. Die Erweiterungsfläche wird gequert von einer überwiegend mit ruderalen Hochstauden gesäumten Leitungstrasse. Weiterhin führt durch die Fläche ein Grasweg, der eine direkte fußläufige Verbindung der Einrichtung zur Ortslage von Walsheim herstellt. Mit Anlage der Stellflächen wurden vor ca. 10-12 Jahren überschüssige Massen in die Fläche eingeschoben, die mittlerweile ebenfalls mit ruderalen, verbuschenden Staudensäumen bewachsen sind.



Abb. 5: Zentralbereich der Einrichtung der Neue Haus Sonne gGmbH (o.l.); aktuell ungenutzte Ferienhäuser mit z.T. durchwachsenden Ziergrünflächen (o.r.); Stellplätze entlang der Zufahrt (u.l.); ebenfalls in den Geltungsbereich einbezogenes Nachbargrundstück mit „Jagdschlösschen“ (u.r.)



Abb. 6: Blick von Westen auf den Erweiterungsbereich mit Magergrünland (o.l.); blütenreicher Magergrünlandaspekt (o.r.); Obstbaumreihe am Südrand der Erweiterungsfläche (M.l.); freigehaltener Grasweg als fußläufige Verbindung zur Ortslage von Walsheim (M.r.); ruderaler Saum im Bereich der Ver- und Entsorgungsleitung (M.l.); ruderaler Saum entlang der Stellplätze (u.r.)

4.1.3 Fauna

Auch bei den zu betrachtenden Tierarten ist der Fokus auf die geplante Erweiterungsfläche zu legen, da auf dem bereits bebauten Gelände der Haus Sonne gGmbH und im Bereich der Ferienhäuser keine baulichen Erweiterungen geplant sind⁴. Mit Blick auf den besonderen Artenschutz n. § 44 BNatSchG wurde gem. der in Kapitel 5.3.3 dargelegten Relevanzprüfung der Fokus der Untersuchungen auf die Avifauna sowie auf die Tagfalter gelegt.

4.1.3.1 Avifauna

Im Bereich der bestehenden Bebauung sind die typischen Siedlungsarten zu erwarten, die sich aus der Gilde der Gehölzfrei- und Gebäudebrüter rekrutieren.

Im Bereich der Erweiterungsfläche beschränkt sich das Brutraumangebot auf die linearen Heckenstrukturen entlang der Stellflächen und die wenigen, noch vorhandenen Obstbäume. Auch hier schränkt der massive Störeinfluss durch den steten PKW-Verkehr und Fußgängerbewegungen das potenzielle Brutvogelrepertoire auf die störtoleranten Arten ein. Aus dem gleichen Grund und wegen der randlichen Vertikalstrukturen durften bereits im Vorfeld Bodenbrüter im Umfeld der Einrichtung ausgeschlossen werden.

Von den von FLADE (1994)⁵ für seine Studie zu den Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands definierten Lebensräumen sind am ehesten die folgenden Typen zutreffend:

- Feldflur mit hohem Grünlandanteil (D3)
- Dörfer (mit begrüntem Siedlungsrändern (F6))

Aus diesen beiden Lebensräumen sind mit hinreichender Sicherheit im Erweiterungsbereich diejenigen Arten zu erwarten, die auch gegenüber Siedlungsstrukturen kein ausgeprägtes Meideverhalten zeigen, mithin als siedlungshold gelten. Der Lebensraum Obstbaumbestände ist aufgrund der nur wenigen und jungen Obstbäume weniger zutreffend, da die entscheidenden Requisiten wie z.B. Baumhöhlen und umfassende Kronenräume fehlen.

An weiteren Gehölzen sind im Erweiterungsbereich nur noch die ruderale Baumhecke vor den Stellplätzen und die westliche Fortführung als Strauchhecke aus Feldahorn und blutrotem Hartriegel relevant. Nur dieses erscheint für obligate Gebüschbrüter, siedlungsholde Ökoton-Bewohner (Arten, die auf Brutgehölze angewiesen sind, ihren Aktionsraum aber ins Offenland ausdehnen) geeignet.

Als Abgrenzung zu den betrachteten siedlungsholden Arten wird die 20%-Schwelle nach Flade herangezogen, dies sind diejenigen Arten der o.g. beiden Lebensräume, die mit größer-gleich 20% Stetigkeit auch in anthropogen stärker geprägten Lebensräumen (Dorfgebiete, Gartenstädte, Parkanlagen, Friedhöfe u.ä.) zu erwarten sind und hier berücksichtigt werden. Es gilt zu beachten, dass hier eine Reihe von Gebäude(Höhlen)-Brüter einfließen, die für den Erweiterungsbereich selbst von untergeordneter Bedeutung sind.

Begehungen erfolgten am 06.07. und 12.08. (2021) sowie am 30.03., 14.05., 7.6. und 28.06. (2022) für 1,5 h bis 2 h. Damit ist die nach Albrecht et.al.⁶ als methodisch rechtssicher angegebene Erfassungszeit von mind. 15' / ha Offenland hinreichend abgedeckt.

⁴ die Baufenster legitimieren hier lediglich kleinere Anbauten auf bereits befestigten Flächen

⁵ FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Vlg.

⁶ ALBRECHT, K., et.al. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

In Tab. 1 sind diejenigen Arten aufgeführt⁷, die im Geltungsbereich bei Berücksichtigung der o.g. Schwelle zu erwarten sind und/oder bei den Begehungen tatsächlich registriert wurden.

Aufgrund der Raumausstattung können dabei zunächst alle an Wasser und Feuchtbiotope gebundenen Arten, sowie obligate „Waldarten“ ausgeklammert werden. Teilweise abzuschichten sind die obligaten Offenlandarten (darunter die meisten Bodenbrüter), die große Sichtachsen in ihrem Lebensraum bevorzugen und vertikale Kulissen, mithin kleinkammerig gegliederte Areale und Siedlungsrandbereiche, meiden.

In der Tabelle sind die Höhlen- und Nischenbrüter, sowie die im Schutz von Gehölzen bodenbrütenden Arten mit Kürzeln gekennzeichnet. Alle anderen Arten sind Feinest-Brüter im Kronenwerk von Gebüsch und Bäumen.

Die Bäume im südlichen Erweiterungsbereich mit BHD von < 25 cm sind für die Anlage von Höhlen ungeeignet; entsprechende Requisiten sind allenfalls im älteren Gehölzbestand der bereits bebauten Fläche der Haus Sonne AG und des bebauten Nachbargrundstücks zu erwarten; sie sind daher analog zu den Gehölzkronen für die Feibrüter als potenzielle Fortpflanzungsstätte für die beiden hinreichend wahrscheinlichen Spechtarten Grünspecht und Buntspecht zu sehen.

Insgesamt sind 33 Vogelarten in dem Areal als Brutvögel *a priori* nicht auszuschließen. Sie stellen das Spektrum dar, aus dem die tatsächlich im Geltungsbereich brütenden Arten zu erwarten sind. Auf der Erweiterungsfläche wurden jedoch in den Heckenstrukturen lediglich die Amsel und die Mönchsgrasmücke als wahrscheinliche Brutvögel nachgewiesen.

Mit Ausnahme des für das nahegelegenen NATURA 2000-Gebiet gemeldeten, im Planungsraum jedoch mit Sicherheit nicht brütenden Wendehalses und den beiden Vorwarnarten Nachtigall und Haussperling gehören alle weiteren, potenziellen Brutvogelarten noch zu den ungefährdeten Arten mit günstigem Erhaltungszustand ihrer Populationen.

Selbstverständlich können weitere Arten, v.a. solche, die im freien Luftraum Nahrung erwerben (Schwalben, Mauersegler, Turmfalke) regelmäßig in den Geltungsbereich einfliegen. Dies sind dann aber eher sporadische Nahrungsgäste, die letztlich keine planerischen Konsequenzen entfalten.

Tab. 1: Potentielle und registrierte (**fett** und **gelb** unterlegt) Arten des Geltungsbereichs und dessen näherem Umfeld

Art	Lat. Name	Häufigkeit	RL Saarl.	Relevanz	Kommentar HB = Höhlen-/Nischenbrüter, BB = Bodenbrüter, N = Nest; NG=Nahrungsgast, BP = Brutpaar, GB = Geltungsbereich
Aaskrähe	Corvus corone	5			Überflug, pot. NG
Amsel	Turdus merula	6			N-Standort sehr variabel, alle Gehölze, BP Hecke
Bachstelze	Motacilla alba	4			NG bebauter Bereich
Blaumeise	Parus coeruleus	5			HB, BP bebauter Bereich und angrenz. Wald
Bluthänfling	Acanthus cannabina	4	V		N in Gehölzen Offenland
Buchfink	Fringilla coelebs	6			N im Kronenbereich, BP angrenzender Wald
Buntspecht	Dendrocopos major	5			im angrenzenden Wald verhört
Elster	Pica pica	5			N oberer Kronenbereich, Altnest südlich GB Ferienwohnungen
Feldsperling	Passer montanus	5	V		
Feldlerche	Alauda arvensis	4	V		
Gartenrotschwanz	Phoen. phoenicurus	4			HB, seltener Gebäude
Girlitz	Serinus serinus	4			N im Kronenbereich; bevorzugt Nadelholz
Graumammer	Milvina calandra	2	1		BB im Gehölzschutz; Präsenz auszuschließen

⁷ BOS, J., BUCHHEIT, M. et.al. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes – OBS- Atlantenreihe Bd. 3, erg. durch ROTH, N., KLEIN, R. & S. KIEPSCH (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) des Saarlandes, 9. Fassung, pdf-Ausgabe

Art	Lat. Name	Häufigkeit	RL Saarl.	Relevanz	Kommentar HB = Höhlen-/Nischenbrüter, BB = Bodenbrüter, N = Nest; NG=Nahrungsgast, BP = Brutpaar, GB = Geltungsbereich
Grauschnäpper	Muscicap striata	5			
Grünfink	Carduelis chloris	5			N-Standort alle Gehölze, BP bebauter Bereich
Grünspecht	Picus viridis	5			HB, kann im südl. Baumbestand brüten, NG
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	5			HB, auch Gebäude
Haus Sperling	Passer domesticus	5	V		HB
Heckenbraunelle	Prunella modularis	5			im angrenzenden Waldsaum verhört
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	5			N in dichtem Gebüsch
Kleiber	Sitta europaea	5			B in angrenzendem Wald, NG
Kohlmeise	Parus major	6			HB, BP bebauter Bereich und angrenz. Wald
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	5			N in dichtem Gebüsch, BP Hecke Erweiterungsab.
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	5	3		allenfalls NG
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	4	3		evtl. NG
Ringeltaube	Columba palumbus	5			N im Kronenbereich; registriert als NG bebauter Bereich
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	5			N in dichtem Gebüsch, BP im Bereich Ferienwohnhäuser
Schleiereule	Tyto alba	3	3		auch im bebauten Bereich unwahrscheinlich
Singdrossel	Turdus philomela	5			N Kronenbereich; BP angrenz. Wald
Star	Sturnus vulgaris	5			HB
Stieglitz	Carduelis carduelis	4			N-Standort sehr variabel, alle Gehölze
Turmfalke	Falco tinnunculus	4			NG im angrenzenden Grünland
Türkentaube	Streptopelia decaocto	4	3		
Wendehals	Jynx torquilla	3	2		HB; Strukturangebot fehlt, ausgeschlossen, im weiteren Umfeld zu erwarten
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	5			BP in dichtem, angrenz. Gebüsch, N sehr flexibel
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	5			BB im Gehölzschutz, BP angrenz. Wald

Häufigkeitskategorien gem.

1 = extrem selten	2 = sehr selten	3 = selten	4 = zahlreich	5 = häufig	6 = sehr häufig
-------------------	-----------------	------------	---------------	------------	-----------------

Planungsrelevanz

	zulassungskritisch - Einzelartbetrachtung		Zulassungsrelevant – ggf. Einzelartbetrachtung		Abwägungsrelevant – ggf. Artengruppenbetrachtung
--	-------------------------------------------	--	------------------------------------------------	--	--------------------------------------------------

Alle konkret als Brutvogel auf der Planungsfläche nachgewiesenen Arten (insgesamt 6 Arten im bebauten Areal und 2 im Erweiterungsbereich) sind sowohl in Bezug auf die ökologische Funktion ihrer Brutstätten als auch hinsichtlich ihres durchweg günstigen Erhaltungszustandes abwägungsrelevant, d.h. unter Beachtung des Tötungsverbot sind die Verbotstatbestände n. §§ 19 und 44 nicht einschlägig.

Alle für das NATURA 2000 Gebiete gemeldeten Arten (Wendehals, Neuntöter, Heidelerche) und auch die weiteren hier nachgewiesenen Arten (Grauammer, Wachtel, Schwarzkehlchen) konnten nicht beobachtet werden (vgl. Kap. 5.4).

4.1.3.2 Fledermäuse

Baumgebundene Quartiere für Fledermäuse in Form von ausreichend großen Stammhöhlen sind in den wenigen gering dimensionierten Obstbäumen des Erweiterungsbereiches augenscheinlich nicht vorhanden.

Eine Quartiernutzung ist daher lediglich im Gebäudebestand möglich. Dies ist insofern nicht planungsrelevant, als dass der Gebäudebestand erhalten bleibt. Im Fall von Anbau- oder Sanierungsmaßnahme gilt hier der Verweis auf die Beachtung des Artenschutzes in Form einer üblicherweise durchzuführenden Inspektion auf Quartiere von Fledermäusen, die auch eine Prüfung potenzieller gebäudebrütender Vögel einschließen muss.

Eine Jagdraumnutzung durch die eher synanthropen Fledermausarten ist zu vermuten, wobei die Hecken und die Obstbaumreihe auf der Erweiterungsfläche und die strukturreichen Betriebseinrichtungen der Haus Sonne geeignete Leitstrukturen vorhalten.

4.1.3.3 Sonstige

Die Habitatausstattung auf der Erweiterungsfläche (extensives Magergrünland) lässt vor allem wertgebende Insekten erwarten, unter denen der Fokus auf die im nahen NATURA 2000-Gebiet gemeldeten Schmetterlinge gelegt wurde.

Bei insgesamt 4 Transektbegehungen (jeweils 2 hangparallele Schleifen auf der Erweiterungsfläche) im Juli und August 2021 sowie im Juni und August 2022 konnten lediglich stets präsente „Allerweltsarten“ wie Kleiner Kohlweißling (*Pieris rapae*), Kleines Wiesenvögelchen (*Coenonympha pamphilus*), Schwarzkolbiger Braundickkopffalter (*Thymelicus sylvestris*), Gemeines Blutströpfchen (*Zygaena filipendulae*), Hauhechel-Bläuling (*Polyommatus icaris*), Violetter Perlmutterfalter (*Brenthis ino*), Ochsenauge (*Maniola jurtina*) und der Schachbrettfalter (*Melanargia galathea*), letzter in hoher Individuenzahl, nachgewiesen werden. Darüber hinaus wurde auch der im Saarland expansive Brombeer-Perlmutterfalter (*Brenthis daphne*) nachgewiesen.



Abb. 7: Warzenbeißer (links) und der auf der Fläche sehr häufige Schachbrettfalter (rechts)

Die gezielte Nachsuche nach dem im nahe gelegenen NATURA 2000-Gebiet gemeldeten Skabiosen-Scheckenfalter (*Euphydryas aurinia*) blieb ergebnislos. Neben den Begehungen wurden hierbei auch an einem Juli (2021) und an einem August-Termin (2022) die Blüten der Witwenblumen gezielt nach Jungraupengespinnten abgesucht (die Skabiose als bevorzugte Nahrungspflanze des Trockenstammes der Art kommt auf der Fläche nicht vor).

Auch wenn vor allem 2021 aufgrund der Trockenheit als sehr schlechte „Falterjahr“ gilt, darf ein Vorkommen der Art auf der geplanten Erweiterungsfläche, vor allem aufgrund der Habitatausprägung

ausgeschlossen werden. Als typische Habitate gelten Halbtrockenrasen-Standorte, allerdings eher der Typus der „jung gebliebenen Brache“ (u.a. ULRICH, R. 2007⁸). Auf regelmäßig gemähten Grünländern bleibt die Art fast vollständig aus.

Auf der Fläche fehlen auch die bevorzugten Wirts- und Nahrungspflanzen weiterer FFH-Anhang-Arten wie z.B. oxalatarmer *Rumex*-Arten (Großer Feuerfalter), *Epilobium* spp., *Oenothera biennis* (Nachtkerzenschwärmer) oder *Thymus/Origanum/Sanguisorba officinalis* für die relevanten *Maculinea*-Arten.

Bei der Taxierung 2021 konnte auf der Fläche der Warzenbeißer (*Decticus verrucivorus*) nachgewiesen werden, der im Bliesgau einen saarländischen Verbreitungsschwerpunkt besitzt (RL BRD und Saarland: gefährdet).

Bei allen Begehungen wurde auch auf Reptilien geachtet. Aufgrund der Habitatbedingungen (trockenes Magergrünland) wäre unter den in Anh. IV gelisteten Arten im Erweiterungsbereich am ehesten die Zauneidechse zu erwarten. Trotz mehrfacher intensiver Nachsuche bei geeigneten Witterungsbedingungen, bei denen vor allem die Saumstrukturen an den Rändern der Erweiterungsfläche und entlang der ruderalen Hochstaudenflur auf der Kanaltrasse untersucht wurden, konnte hier jedoch kein Nachweis erbracht werden.

Explizit geeignete Strukturen zur Thermoregulation, zur Eiablage oder Versteck-/Überwinterungsmöglichkeiten sind auf der Fläche nicht vorhanden: es fehlen sowohl offene bzw. halboffene (ruderal) Flächen, Felsen oder Steinhäufen als auch grabfähige Eiablagesubstrate (z.B. Sandflächen). Auch fehlen aufgrund der Bearbeitung (Schleppen/Walzen) die auch als Besonnungs- und Versteckstruktur gerne genutzten Hügelnester von Ameisen.

4.2 Schutzgut Boden

Mit Ausnahme der Überschüttungen im Bereich der straßenbegleitenden Stellplätze und der Leitungstrasse dürften alle Böden innerhalb des Erweiterungsbereiches noch die natürliche nutzungsabhängige Horizontfolge aufweisen. Der bereits bebaute Teilabschnitt ist dahingehend weitgehend überformt, wobei unter Gebäuden und Versiegelungsflächen von einem fast vollständigen Verlust der Bodenfunktionen auszugehen ist.

Die Bodenübersichtskarte des Saarlandes (BÜK 100) weist für den Erweiterungsbereich die Einheit 15 (Rendzina und Braunerde-Rendzina aus Hauptlage über Basislage aus Kalk- und Dolomitstein im Bereich des Trochitenkalks) aus. In der Regel handelt es sich hierbei um Böden auf flachgründigen Steilhängen (Stufenfirst und Traufhang) im Trochitenkalk der Muschelkalkschichtstufe.

Die vorherrschenden Bodenarten sind mittel- bis stark schuttführende, lehmige Schluffe bzw. örtlich schluffige Lehme mit mittlerer bis hoher, örtlich jedoch geringer Durchlässigkeit (die Karte der Versickerungseignung weist den Erweiterungsbereich Planungsbereiches als ungeeignet für eine Versickerung aus, Quelle: GeoPortal). Die im GeoPortal dargestellten Bodenfunktionskarten belegen eine mittlere Luft- und geringe Feldkapazität und ein sehr geringes natürliches Ertragspotenzial. Dies entspricht der in der Bodenschätzung ermittelten geringen Grünlandzahl von 29. Eine diesbzgl. Analyse der kleinräumig zu differenzierenden Böden im bereits bebauten Abschnitt ist nicht sinnvoll.

Im Hinblick auf das Biotopentwicklungspotenzial ist der Standorttyp 7 ausgewiesen (Carbonathaltige Böden mit mittlerem Wasserspeichervermögen), diesem wird grundsätzlich kein besonderes Biotopentwicklungspotenzial zugewiesen. Hier gilt allerdings die Einschränkung, dass sich bei entsprechend extensiver Bewirtschaftung auch im mesotopen Spektrum durchaus wertgebende Grünlandgesellschaften entwickeln können. Im vorliegenden Fall führt die Südexposition zudem zu einer für den Bliesgau typischen thermophilen Ausprägung mit hohem floristischen Wert.

Auf Grundlage der verfügbaren Fachdaten sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes weiterhin keine seltenen Böden und keine Archivböden zu erwarten.

⁸ ULRICH, R. (2007): Schutz der FFH-Art Goldener Scheckenfalter (*Euphydryas aurinia*) als Beispiel für die Pflege der saarländischen Kalk-Halbtrockenrasen Abh. DELATTINIA 33: 69 – 79

Im Detail sind die im Erweiterungsbereich vorhandenen Böden im Hinblick auf den Funktionserfüllungsgrad der im BBodSchG aufgeführten Bodenfunktionen und gem. der im Leitfaden des HLNUG⁹ vorgeschlagenen Kriterien folgendermaßen zu beurteilen:

Bodenfunktion	Kriterium	Beurteilung gem. GeoPortal	Erläuterung
Lebensraum für Pflanzen	Biotopentwicklungspotenzial	kein erhöhtes Biotopentwicklungspotenzial	
	Ertragspotenzial	sehr gering (1)	
Funktion im Bodenwasserhaushalt	Feldkapazität	gering (2)	
Funktion als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium	Nitratrückhaltevermögen	gering (2)	Ableitung gem. Verfahrenssystematik HLNUG
Archiv der Natur- und Kulturgeschichte	seltene Bodenformen	-	gem. LAPRO
	Bodendenkmäler	-	gem. Mitt. des LDA
	Gesamt¹⁰:	sehr gering	

Die Verdichtungsempfindlichkeit der anstehenden Böden lässt sich annäherungsweise aus den standörtlichen Bodeneigenschaften ableiten. Sie steigt mit abnehmendem Grobbodenanteil, mit zunehmendem Ton- und Schluffanteil, mit zunehmendem Humusanteil und mit zunehmender Vernässung. Als besonders verdichtungsempfindlich gelten humusreiche Böden und Böden mit starkem Grundwasser- und Staunäseeinfluss. Die verfügbaren Bodenschätzungsdaten¹¹ (Klassenzeichen TIIIa4 31/29) weisen im Geltungsbereich schwere Lehme bis Tone aus, was zumindest eine hohe Bodenartendisposition bedeutet. Einschränkend wirkt hier die geringe Bodenfeuchte und die unter Grünlandnutzung im Vergleich zu anderen Nutzungsformen (Acker, Wald) eher geringen Humusanteile. In der Summe wird jedoch von Seiten des LUA (Stellungnahme v. 26.04.2022) von einer hohen standörtlichen Verdichtungsempfindlichkeit der Böden ausgegangen.

Für den Geltungsbereich sind keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt.

4.3 Schutzgut Wasser

Auf der Planungsfläche befinden sich keine Oberflächengewässer. Vernässungserscheinungen sind nicht erkennbar. Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Schutzzone III des mit Verordnung vom 24.08.1990 (ABl.d.S. Nr. 49 v. 20.09.1990, S. 988ff.) festgesetzten Wasserschutzgebietes „Bliestal“ (C 35).

4.4 Schutzgut Klima/Luft

Der Planbereich ist nicht als zu berücksichtigendes Kaltluftentstehungsgebiet dargestellt, auch Frischluftleitbahnen sind durch die Planung nicht tangiert (Quelle LAPRO). Der Erweiterungsbereich ist als Offenlandklimatop mit Grünlandnutzung zu betrachten, der in Strahlungsnächten in seinem begrenzten Größenumfang zur Kaltluftentstehung beiträgt. Diese fließt dem Gefälle folgend in Richtung der Ortslage von Walsheim ab.

Der bebaute Bereich ist in seinem Bestand bereits klimaökologischer Zielraum.

⁹ Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (Hrsg., 2018): Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB. Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz (= Umwelt und Geologie – Böden und Bodenschutz in Hessen, Heft 14, 50 S.)

¹⁰ Gem. dem aggregierenden Gesamtbewertungsverfahren HLUG

¹¹ Quelle: GeoPortal Saarland

4.5 Schutzgut Landschaftsbild

Der Planungsraum befindet sich in einer Hanglage am Südrand eines größeren Waldbestandes (Buchwald) am Ende eines von Nordost nach Südwest streichenden Trochitenkalkrückens. Das Umfeld weist in seinem Zusammenspiel von Waldflächen und der durch Feldgehölze und Gebüschkomplexe stark strukturierten Halboffenlandschaft durchaus eine sehr hohe Landschaftsbildqualität auf, die lediglich durch die baulichen Anlagen der Neuen Haus Sonne gGmbH und weitere, in Gehölzflächen eingebundene Gebäude, beeinträchtigt wird.

4.6 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Geltungsbereiches und der näheren Umgebung sind keine in der Denkmalliste des Saarlandes – Teildenkmalliste Saar-Pfalz-Kreis, gem. § 6 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes (SDSchG) verzeichnete Denkmäler registriert. Über eventuelle Bodendenkmäler liegen keine Kenntnisse vor.

Die Planungsfläche wird durch den Vorhabenträger als Sozialeinrichtung genutzt, lediglich der vorgesehene Erweiterungsbereich wird extensiv als Grünland bewirtschaftet.

Die entstehenden konkurrierenden Nutzungsansprüche auf privatrechtlicher Ebene sind dadurch obsolet, dass der Flächeneigentümer maßgeblich die geplante Flächenentwicklung bestimmt.

Ansprüche von Seiten der Forstwirtschaft bestehen nicht. Die Waldabstände n. § 14 Abs. 3 LWaldG werden im Erweiterungsbereich eingehalten. Für den bereits bebauten Bereich besteht Bestandsschutz.

4.7 Schutzgut Mensch

Am Standort besteht durch die Einrichtung und den hohen Besucher- und Anlieferungsverkehr bereits eine stärkere Lärmbelastung. Der PKW-Verkehr und die Lage der Stellplätze wirken unmittelbar in den Erweiterungsbereich, für den eine starke Stördisposition anzunehmen ist. Ausgewiesene Wanderwege sind nicht betroffen, die reizvolle durch Feldwirtschaftswege erschlossene Landschaft im Umfeld besitzt jedoch durchaus eine Qualität als Erholungsraum.

5. Wirkungsprognose (Umweltprüfung)

5.1 Flächenbedarf und Wirkfaktoren

Gem. den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist gegenüber dem Status quo mit folgendem weiteren Bedarf an Grund und Boden zu rechnen:

- Größe des Erweiterungsbereiches: 5.365 m² (Größe des gesamten Plangebietes: 26.086 m²)
- Zusätzliches Sondergebiet: 3.055 m², davon bis zu 3.055 x 0,8 = 2.444 m² versiegelt
- Verkehrsweg (vollversiegelt): 415 m²
- private Grünfläche: 1.895 m²

Damit ist im Plangebiet bei einer maximalen Ausnutzung der GRZ innerhalb des Erweiterungsbereiches eine Versiegelung von 2.859 m² zulässig. Dies ergibt abzüglich der bereits bestehenden Versiegelung von 557 m² eine Nettoneuversiegelung von rd. 2.300 m²

5.2 Schutzgutbezogene Auswirkungen

5.2.1 Biotope, Fauna und Flora

Innerhalb des Gebäudeensembles beinhaltet der Bebauungsplan mit Ausnahme einer baulichen Erweiterungsoption für das Haus „Jagdschlösschen“ auf einer bereits befestigten Fläche keine weiteren Baufenster; auch die drei Ferienhäuser sollen lediglich im Bestand ohne weiteren raumbildenden Ausbauten saniert werden

In Bezug auf die außerhalb der Baufenster bereits jetzt zulässigen Einrichtungen wird auf die Verpflichtung zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände n. §§19 und 44 BNatSchG bei der konkreten Bauplanung und Bauausführung verwiesen.

Auf der landwirtschaftlich genutzten Teilfläche soll eine Förderschule für pflegebedürftige Kinder und Jugendliche realisiert werden (mehrere Planentwürfe, die eine Realisierung auf dem bestehenden Gelände der Neue Haus Sonne gGmbH vorsahen, haben sich als nicht durchführbar erwiesen). Die Fläche ist als FFH-Lebensraum 6510 im Erhaltungszustand A zu qualifizieren und damit als n. § 30 BNatSchG geschützter Biotop. Abzüglich der im B-Plan festgesetzten privaten Grünfläche, die weiterhin wie bisher extensiv bewirtschaftet werden kann, legitimiert der Bebauungsplan die Überplanung einer ca. 1.800 m² großen Teilfläche. Damit wird durch den Bebauungsplan ohne nähere Kohärenzbetrachtung gem. LAMPRECHT & TRAUTNER¹² ein Biodiversitätsschaden vorbereitet

Aus faunistischer Sicht sind durch die legitimierten baulichen Erweiterungsoptionen voraussichtlich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von besonders oder streng geschützten Säugern, Vögeln, Reptilien oder Amphibien betroffen. Lediglich in den Heckenstrukturen entlang der Stellplätze besteht Potenzial für störungstolerante Gehölzfreibrüter, für die die Legalausnahme gem. § 44 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 angenommen werden darf.

Nicht auszuschließen sind planungsrelevante Insekten, mit *Thymus pulegioides* und *Origanum vulgare* sind zumindest die artspezifischen Wirtspflanzen für *Maculinea arion* auf der Fläche vorhanden, mit der Witwenblume auch die gelegentlich vom Goldenen Scheckenfalter Nahrungspflanze. Im Detail der faunistischen Konfliktanalyse wird auf die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung in Kap. 5.3.3. verwiesen.

Auf der Grundlage der ca. 0,3 ha großen geplanten Erweiterung ist bei einem legitimierten Versiegelungsanteil von 80% (GRZ 0,8) und einer lediglich gartenbaulichen oder parkartigen Gestaltung der Freiflächen von der Notwendigkeit eines externen Ausgleiches i.S.d. Eingriffsregelung auszugehen. Eine Bilanzierung n. Leitfaden Eingriffsbewertung erfolgt in Kap. 7.

5.2.2 Boden

Mit der Versiegelung geht grundsätzlich der vollständige Verlust der Bodenfunktionen (Produktions-, Transformations-, Regelungs-, Filter-, Puffer- und Lebensraumfunktion) einher. Gem. den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist das Allgemeine Wohngebiet und das Mischgebiet bis zu einer GRZ von max. 0,8 nutzbar. Dies entspricht inklusive der ausgewiesenen Zuwegungen und Parkplätze einer Nettoneuversiegelung von maximal ca. 2.300 m² im Erweiterungsbereich.

Auch im Bereich der unversiegelten Nebenflächen ist davon auszugehen, dass durch Wege und Anlagen der Freizeitnutzung die natürliche Bodenstruktur überformt wird.

Gemäß der in Kap. 4.2. dargestellten Bodenfunktionsbewertung sind durch den Bebauungsplan keine Böden mit hohem Funktionserfüllungsgrad im Naturhaushalt betroffen. Eine Erheblichkeit des Eingriffs ergibt sich aus der Flächengröße, sowohl in Bezug auf die bestehende landwirtschaftliche Nutzung, vor allem jedoch auch auf das Biotopentwicklungspotenzial (thermophiles Magergrünland mit floristischer

¹² LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP: Endbericht zum Teil Fachkonventionen. F+E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, accuraplan H. Lambrecht, Hannover, 239 S.

Tendenz zu Halbtrockenrasen). Betroffen ist damit vor allem die Funktion des Bodens als Lebensraum für Pflanzen.

Die Funktion im Wasserhaushalt ist zwar ebenfalls betroffen, der über die Eingriffsfläche hinausgehende Bodenwasserhaushalt lässt sich jedoch durch eine entsprechende Ausgestaltung des Baugebietes (versickerungsfähige Beläge für und Fußwege, Gestaltung der Freiraumflächen durch Begrünung und Vermeidung von Versiegelungen, s. Kap. 5.2.3) minimieren.

Eine Methodik zur Ermittlung des externen pedologischen Kompensationsbedarfs analog zum Leitfaden Eingriffsbewertung des Saarlandes¹³ als flächenbasierter Vergleich der Werteinheiten vor und nach dem Eingriff (wie z.B. im Leitfaden des HLNUG¹⁴ dargestellt) gibt es im Saarland derzeit nicht. In Kap. 6 werden daher neben internen Minimierungsmaßnahmen auch externe Maßnahmen multifunktional mit dem Biotopausgleich i.S.d. Eingriffsregelung vorgeschlagen und verbal-argumentativ hergeleitet.

Aufgrund der ausgewiesenen Bodenart im Klassenzeichen der Bodenschätzung (TIIIa4 31/29) ist von einer erhöhten standörtlichen Verdichtungsempfindlichkeit der Böden auszugehen.

5.2.3 Wasser

Oberflächengewässer sind durch die Maßnahme nicht betroffen.

Die Erweiterungsfläche (geplante Förderschule) soll im Trennsystem entwässert werden.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes „Bliestal“ (VO 24.08.1990, ABI.d.S. Nr. 49 v. 20.09.1990, S. 988ff.). Sinngemäß ist für das Bauvorhaben der Verbotstatbestand gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 relevant (Wohnsiedlungen, Heilstätten,...) mit der Einschränkung, dass dieser bei einer sichereren Ableitung des Abwassers aus dem WSG nicht einschlägig ist. Bei einem Anschluss an das bestehende Kanalnetz trifft dies insofern zu. In Bezug auf Nr. 17 (Erdaufschlüsse mit Verminderung der Deckschichten) wäre zu klären, inwieweit Deckschichten ohne hydrogeologischen Unbedenklichkeitsnachweis wie tief abgetragen werden dürfen.

Im Zuge der späteren Umsetzung von Baumaßnahmen ist deren Vereinbarkeit mit den Anforderungen bzw. den Vorschriften der Wasserschutzgebietsverordnung zu überprüfen und entsprechende Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers festzulegen. Neben der Wasserschutzgebietsverordnung ist insbesondere auch die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu berücksichtigen.

Die vorgesehenen Flächen waren bislang noch nicht bebaut. Daher ist der § 49 a Saarländisches Wassergesetz (SWG) anzuwenden. Die Möglichkeiten zur einer möglichen Einleitung des Niederschlagswassers in ein Oberflächengewässer (Hetschenbach) sind ebenso wie die Versickerungsmöglichkeit des Niederschlagswassers aufgrund der Geologie sehr beschränkt. Dahingehend wird hier auf die im Rahmen der Bauausführung stattfindenden, konkretisierten Planungen mit den Ver- und Entsorgungsträgern verwiesen. Hierbei sollte die Möglichkeit der Nutzung des Niederschlagswassers (Zisternen) erwogen werden.

Das anfallende Schmutzwasser kann an einen vorhandenen Mischwasserkanal angeschlossen werden, der das Abwasser zur Kläranlage Gersheim weiterleitet. Die Möglichkeit der Abwasserentsorgung ist somit gesichert.

¹³ Ministerium für Umwelt des Saarlandes, Hrsg. (2001): Methode zur Erfassung des Eingriffs, der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung sowie der Maßnahmen des Ökokontos - Leitfaden Eingriffsbewertung, 3., überarb. Aufl., Saarbrücken

¹⁴ Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (Hrsg., 2018): Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB. Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz (= Umwelt und Geologie – Böden und Bodenschutz in Hessen, Heft 14, 50 S.)

5.2.4 Klima/Luft

Aufgrund der Flächengröße der baulichen Erweiterung und der Lage neben weitläufigen Offenland- und Waldbereichen ist gegenüber dem Status quo nicht mit einer bedeutsamen Änderung des Mesoklimas zu rechnen. Für den Geltungsbereich können die Wirkfaktoren wie erhöhte Wärmeabstrahlung, Behinderung des Kaltluftabflusses allenfalls auf der mikroklimatischen Ebene bedeutsam werden.

Für den Geltungsbereich sind keine relevanten Kaltluftabflussbahnen oder Kaltluftentstehungsgebiete ausgewiesen¹⁵. Die geringe Siedlungsgröße und die dörflicher Struktur lässt Walsheim nicht als relevanten lufthygienischer Bedarfsraum erscheinen.

Inwiefern durch den Bau der Schule mit einem zusätzlichen PKW-Verkehr und damit einer erhöhten Lärmbelastung zu rechnen ist, wäre im Vorfeld zu klären. Wohngebiete wären durch die Zufahrt über die Straße „Oben am Dorf“ betroffen.

Der Planbereich ist nicht als zu berücksichtigendes Kaltluftentstehungsgebiet dargestellt, auch Frischluftleitbahnen sind durch die Planung nicht tangiert (Quelle LAPRO). Der Erweiterungsbereich ist als Offenlandklimatop mit Grünlandnutzung zu betrachten, der in Strahlungsnächten in seinem begrenzten Größenumfang zur Kaltluftentstehung beiträgt. Diese fließt dem Gefälle folgend in Richtung der Ortslage von Walsheim ab.

5.2.5 Landschaftsbild

Sowohl die bestehenden Gebäude als auch der geplante südliche Erweiterungsbereich sind aus weiterer Entfernung nicht einsehbar: die Bestandsgebäude sind weitgehend von Wald umgeben, nach Süden verstellen großflächige Gebüschkomplexe die Sichtachsen zur Ortslage von Walsheim, die auch das/die geplanten 2-geschossigen Gebäude weitgehend verdecken werden.

Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind daher allenfalls im Nahbereich zu erwarten. Die Wirkungen auf das Landschafts- und Ortsbild werden in der Summe daher als nicht erheblich gewertet.

5.2.6 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und Baudenkmäler einschließlich Bodendenkmäler sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht bekannt und werden daher weder bau-, betriebs-, noch anlagebedingt beeinträchtigt. Im Falle von Bodenbewegungen sind die Bestimmungen des § 12 SDSchG zu beachten, d.h., dass im Fall von Hinweisen auf Funde das Landesdenkmalamt unverzüglich einzuschalten und die Fundstelle zu sichern ist.

Durch das Vorhaben wird auf einer Fläche von ca. 0,19 ha die extensive Grünlandnutzung eingestellt. Aufgrund der geringen Flächengröße und der landesplanerischen Zielsetzung (kein Vorranggebiet Landwirtschaft) darf dieser konkurrierende Nutzungsanspruch als nicht erheblich betrachtet werden. Insofern ist eine Verträglichkeit in Bezug auf das Sachgut Boden und seine wirtschaftliche Nutzbarkeit gewährleistet.

5.2.7 Mensch

Der Verlust der Grünflächen hat die bereits genannten Landschaftsbild-relevanten bzw. mikroklimatischen Effekte, die jedoch aufgrund der Lage und Dimension des Vorhabens zu relativieren und daher unter der Erheblichkeitsschwelle anzusiedeln sind. Sie sind jedoch naturschutzrechtlich bedeutsam.

Für die Erholungsnutzung hat das Plangebiet nur eine untergeordnete Bedeutung. Im näheren Umfeld der Planungsfläche befinden sich keine ausgewiesenen Wanderwege. Erhebliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Erholungsfunktion dürfen aufgrund Zielsetzung der Planung ausgeschlossen werden.

¹⁵ Quelle: LAPRO Saarland, 2007

In Bezug auf die evtl. zu erwartende Lärmwirkungen zusätzliche Besucher und Anfahrten dürfte § 22 Abs. 1a BImSchG gelten. Zudem befinden sich Wohngebiete als entsprechend zu berücksichtigende Immissionsorte nicht im näheren Umfeld.

5.3 Artenschutzrechtliche Prüfung n. §44 BNatSchG

5.3.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs.1 BNatSchG, nämlich die Verbote

- Nr. 1 wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Nr. 2 wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Nr. 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Nr. 4 wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

gelten grundsätzlich für alle besonders geschützten Tier- (Ziff.1, 3) und Pflanzenarten (Ziff.4) bzw. alle streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten (Ziff. 2). Alle anderen Tier- und Pflanzenarten, auch die auf nationaler Ebene besonders geschützten, sind als Teil des Naturhaushaltes im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Liegen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Satz 1 und 3 vor, dann ist ferner zu prüfen, ob die Bestimmungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG greifen. Danach liegt dann kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Satz 1 und 3 vor, wenn „die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.“

5.3.2 Wirkfaktoren

Die artenschutzrechtliche Betrachtung stützt sich auf das reale Vorkommen der registrierten Arten am Standort und auf die Beurteilung der aktuellen Lebensraumqualität für besonders und streng geschützte Tiere und Pflanzen und deren potenzielles Vorkommen. Die folgenden Wirkfaktoren sind zu benennen:

- Verlust von wertgebendem Grünland als Nahrungsraum/Teillebensraum europäischer Vogelarten und anderer Artengruppen (Fledermäuse, Schmetterlinge,...)
- Baubedingte Störungen: optische und akustische Wirkungen und Emissionen, insbesondere in das angrenzende Offenland hinein
- Anlagen-bedingte Störungen: optische und akustische Wirkungen durch Bewegungen/Licht

5.3.3 Relevanzprüfung

Im Vorfeld wurde anhand der im Planungsraum vorhandenen Biotope eine Potenzialabschätzung der hier vorkommenden Arten/Artengruppen vorgenommen.

Für **Amphibien** bestehen innerhalb des Planungsraumes keine Laich-Möglichkeiten, auch nicht in Form temporärer Kleinstgewässer. Es sind im Plangebiet auch keine tradierten Amphibienwanderwege

bekannt und auch nicht zu erwarten, da der Planbereich nicht zwischen bekannten Laichgewässern und Landlebensräumen/Überwinterungsquartieren liegt.

Auch mit einem Vorkommen der planungsrelevanten **Reptilien** (Zaun- und Mauereidechse, Schlingnatter) ist innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes nicht zu rechnen, auch nicht im Bereich der Erweiterungsfläche mit zwar Obergras-armen, aber dennoch dichten Grasbeständen. Insbesondere fehlen die notwendigen Habitatrequisiten wie offene bzw. halboffene (ruderales) Flächen, die zur Thermoregulation genutzt werden könnten sowie grabfähige Eiablagsubstrate (z.B. Sandflächen) und Versteckstrukturen/Überwinterungsmöglichkeiten in Form von Felsspalten, Lesesteinhaufen oder Mauerritzen. Das Vorkommen der noch am ehesten am Standort zu erwartenden Zauneidechse wurde mehrfach geprüft und kann hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Die Vertreter der beiden genannten Artengruppen können bei der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung n. § 44 BNatSchG daher unberücksichtigt bleiben.

Eine Liste der tatsächlichen und potenziell im Planungsraum zu erwartenden **Vogelarten** findet sich in Kap. 4.1.3.1. Allgemein ist der Planungsraum potenzieller (Teil-)Lebensraum von Offenland-, Halboffenlandarten (Erweiterungsbereich) und Siedlungsarten (bebauter Bereich).

Innerhalb der bestehenden Bebauung mit parkartigem Freiflächen und den Ferienhäusern mit Ziergrünflächen sind Fortpflanzungsstätten von Gehölz- und Gebäudebrütern möglich. Im geplanten Erweiterungsbereich sind lediglich die Hecke entlang der PKW-Stellplätze und eventuell die wenigen Obstbäume potenzieller Brutraum. Als wahrscheinliche Brutvögel wurden hier lediglich die Mönchsgrasmücke und die Amsel nachgewiesen. Beide sind störungstolerante und häufige Siedlungsarten, auf die die Legalausnahme n. § 44 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 angewendet werden darf.

Aufgrund der bekannten Verbreitung und der Lebensraumansprüche ist ein Vorkommen folgender **Fledermausarten** möglich:

- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
- Braunes/Graues Langohr (*Plecotus auritus/austriacus*)
- Großer und Kleiner Abendsegler (*Nyctalus noctula/ N. leisleri*)
- Große/Kleine Bartfledermaus (*Myotis brandtii/mystacinus*)
- Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

Baumgebundene quartieraugliche Höhlenstrukturen sind innerhalb des Erweiterungsbereiches jedoch definitiv nicht vorhanden. Quartiermöglichkeiten bestehen möglicherweise in den Bestandsgebäuden, evtl. auch in dem z.T. älteren Baumbestand innerhalb der bestehenden Anlage. Eine artenschutzrechtliche Relevanz besteht nicht, da eventuelle Quartiere oder Quartierpotenziale bestehen bleiben. Bei den im geringen Umfang legitimierten baulichen Erweiterungen ebenso wie für im Regelbetrieb anstehende Sanierungsmaßnahmen wird an dieser Stelle auf die grundsätzliche Beachtung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände hingewiesen, die eine Prüfung der Gebäude auf Fledermausquartiere und Gebäudebrüter erfordern.

Für die äußerst störungsempfindliche **Wildkatze** besitzt im nördlichen waldreichen Saarland ihren Verbreitungsschwerpunkt. Auch für den Bliesgau liegen mehrere konkrete Nachweise vor. Als Reproduktionsraum kommt der Standort aufgrund der Störungen jedoch nicht in Frage.

Für die nachtaktive **Haselmaus** fehlt innerhalb des weitgehend gehölzfreien Planungsraumes das gesamte Spektrum der notwendigen Habitatrequisiten, v.a. besonnte Nuss- und Beeren-reiche, dichte Gebüschstrukturen.

Auf der Planungsfläche konnten **Tagfalter** besonderer Planungsrelevanz *a priori* nicht ausgeschlossen werden. Die gezielte Nachsuche nach dem im nahe gelegenen NATURA 2000-Gebiet gemeldeten

Skabiosen-Schneckenfalter (*Euphydryas aurinia*) blieb jedoch ergebnislos. Neben den Begehungen wurden hierbei auch an einem Juli- (2021) und an einem August-Termin (2022) die Blüten der Witwenblumen gezielt nach Jungraupengespinnten abgesucht (die Skabiose als bevorzugte Nahrungspflanze des Trockenstammes der Art kommt auf der Fläche nicht vor).

Aufgrund des Wirtspflanzenspektrums wäre auch ein Vorkommen von *Maculinea arion* denkbar. Allerdings gibt es auf der offenbar regelmäßig geschleppten oder gewalzten Fläche keine Hinweise auf die Präsenz der obligaten Wirtsameise *Myrmica sabuleti*. Die Art hat ihren Verbreitungsschwerpunkt in offenen, buschreichen Magerrasen.

Als besonders geschützte Pflanzenart wurde auf der Erweiterungsfläche die Hummelragwurz in wenigen Exemplaren entdeckt.

5.4 Umwelthaftungsausschluss

§ 19 BNatSchG legt als Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen jeden Schaden fest, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensräume oder Arten hat. Natürliche Lebensräume im Sinne des Gesetzes umfassen alle natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie Habitate der Arten des Anhangs II und Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, weiterhin die Lebensräume der in Art. 4, Abs. 2 oder in Anhang I der europäischen Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Arten.

Der Bebauungsplan umfasst einen ca. 3.620 m² großen Teilbereich eines registrierten FFH-LRT 6510 im Erhaltungszustand A (BT-6809-10-0722, neukartiert 2022 als BT-6809-0147-2022). Um den Eingriff in den FFH-Lebensraum so gering wie möglich zu halten, wurde auf eine raumgreifende Ausgestaltung von Freianlagen um das Schulgebäude verzichtet. Die im Bebauungsplan als Grünfläche festgesetzte Fläche bleibt in der jetzigen Form bestehen und soll weiter extensiv bewirtschaftet werden. Daher verringert sich der Verlust der LRT-Fläche auf 1.800 m². Es wird davon ausgegangen, dass dieser Teil des Lebensraumes überbaut wird bzw. in der bestehenden Ausprägung nicht erhalten werden kann.

Gem. den allgemein gültigen Prüfkriterien nach PETERS et al. 2015¹⁶ und basierend auf den bei LAMPRECHT & TRAUTNER¹⁷ aufgeführten Orientierungswerten (für den Erhaltungszustand A: 100 m²) wäre dieser Flächenverlust mit Blick auf die weiterhin bestehenden Kohärenz des Lebensraumtyps grundsätzlich als erheblich zu werten. Der Bebauungsplan begründet damit einen Biodiversitätsschaden i.S.d. §19 BNatSchG i.V. mit dem Umweltschadengesetz. Um eine Freistellung von der Umwelthaftung zu ermöglichen, ist daher die Entwicklung einer adäquaten LRT-Fläche im näheren Umfeld bzw. im Naturraum erforderlich. Hierzu wird die in Kap. 8 dargestellte Maßnahme vorgeschlagen.

Darüber hinaus ist im Zuge des Bebauungsplanes ein Ausnahmeantrag n. § 30 Abs. 3 zu stellen, bei der auch die Eingriffskaskade (Vermeidung -> Ausgleich -> Ersatz) insofern einzuhalten ist, als dass die Unvermeidbarkeit im Sinne einer fehlenden alternativen und verhältnismäßigen Verwirklichungsmöglichkeit nachzuweisen ist. Der Ausnahmeantrag wird parallel zum bauplanungsrechtlichen Verfahren noch vor Satzungsbeschluss beim LUA eingereicht.

Arten mit Umwelthaftungsrelevanz sind nicht betroffen.

¹⁶ PETERS, W. et al. (2015): Bewertung erheblicher Biodiversitätsschäden im Rahmen der Umwelthaftung. BfN-Skripten 393, 170 S.

¹⁷ LAMPRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP: Enderbericht zum Teil Fachkonventionen. F+E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, accuraplan H. Lambrecht, Hannover, 239 S.

5.5 FFH-Verträglichkeit

Das nächst gelegene NATURA 2000-Gebiet NSG „zw. Bliesdahlheim und Herbitzheim“ (N 6809-303) beginnt knapp 300 m südwestlich und zieht sich als breites Band um die bewaldete Kuppe „Auf der Platte“. Bei dem Gebiet handelt es sich um einen vorwiegend West-exponierten Hang der Muschelkalkstufe mit alten Streuobstbeständen, Magerwiesen sowie Kalk-Halbtrockenrasen. Die Steilhänge sind teilweise brachgefallen und verbuschelt. Das Gebiet besitzt eine Größe von ca. 124 ha.

Direkte Wirkungen durch das Planungsvorhaben in das Gebiet bzw. auf die hier gemeldeten Lebensräume sind aufgrund der Entfernung zunächst nicht ableitbar.

In Bezug auf den ebenfalls für das Gebiet gemeldeten FFH-LRT 6510 (in der Ausprägung als Salbei-Glatthaferwiese) darf auf die Kohärenzbetrachtung in Kap. 5.4 und den in diesem Zusammenhang zu fordernden Ausgleich verwiesen werden.

Als Tierarten sind gemeldet:

Code-Nr.	Wiss. Name	Dt. Name	Priorität	Erhaltung
1060	<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	sehr hoch	x
1163	<i>Euphydryas aurinia</i>	Skabiosen-Scheckenfalter	sehr hoch	x
A246	<i>Lululla arborea</i>	Heidelerche	mittel	x
A338	<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	mittel	x
A233	<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	mittel	x
A113	<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	mittel	x
A383	<i>Emberiza calandra</i>	Graumammer	mittel	x

Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*):

Erhaltungsziele:

- Erhalt einer strukturreichen Kulturlandschaft mit hohem Anteil an Frisch- und Feuchtgrünland sowie ihrer Säume und Brachen und einem hohen Grenzlinienanteil
- Erhalt durch ein auf die Art abgestimmtes Nutzungsregime mit Verbleib von saisonalen Altgrasstreifen
- Förderung bzw. Verbesserung und ggf. Wiederherstellung geeigneter Habitate

Erhaltungszustand gem. Standarddatenblatt: C

Die Planungsfläche stellt mit Sicherheit keinen Lebensraum des hygrophilen Großen Feuerfalters dar. Eine Reproduktion auf der Fläche darf ausgeschlossen werden, da die Wirtspflanzen (oxalatarme großblättrige *Rumex*-Arten) fehlen. Für das NATURA 2000-Gebiet liegt nur ein Nachweis südwestlich der Ortslage von Bliesdahlheim vor (Caspari, per. Mitt., zit. in BTLÖ, 2014¹⁸).

Skabiosen-Scheckenfalter (*Euphydryas aurinia*):

Erhaltungsziele:

- Erhalt einer bestandserhaltenden Nutzung bzw. Pflege von Habitaten

¹⁸ BTLÖ-Dr. Bernd Trockur (2014): FFH-Managementplan zum NATURA 2000-Gebiet 6809-303 „zw. Bliesdahlheim und Herbitzheim, i.A.d. MUV und LUA Saarland

- prioritärer Erhalt von Kernhabitaten als Quellpopulationen, auch bei Zielkonflikten mit anderen NATURA2000-Schutzgütern
- Erhalt des Habitatverbunds (Trittsteine, Heckenstrukturen mit Windschutz als Wander-/Ausbreitungslinien, Zerschneidungsarmut) innerhalb einer Metapopulation
- Erweiterung, Förderung und ggf. Wiederherstellung oder Neuentwicklung der Lebensräume inkl. Prüfung von Wiederansiedlungsprojekten

Erhaltungszustand gem. Standarddatenblatt: C

Als typische Habitate des Skabiosen-Scheckenfalters gelten Halbtrockenrasen-Standorte, allerdings eher der Typus der „jung gebliebenen Brache“ (u.a. ULRICH, R. 2007¹⁹). Auf regelmäßig gemähten Flächen bleibt die Art fast vollständig aus. Insofern entspricht die zwar trockene und magere Wiese auf der Planungsfläche nicht den bevorzugten Habitaten. Eine gezielte Nachsuche blieb ergebnislos. Neben den Begehungen wurden hierbei auch an einem Juli (2021) und an einem August-Termin (2022) die Blüten der Witwenblumen gezielt nach Jungraupengespinsten abgesucht (die Skabiose als bevorzugte Nahrungspflanze des Trockenstammes der Art kommt auf der Fläche nicht vor).

Für das NATURA 2000-Gebiet ist nur noch ein 2014 bestätigter (S. Caspari) Fundort am Zwiebelberg bekannt²⁰.

Ein Vorkommen der Art auf der geplanten Erweiterungsfläche darf aus den o.g. Gründen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

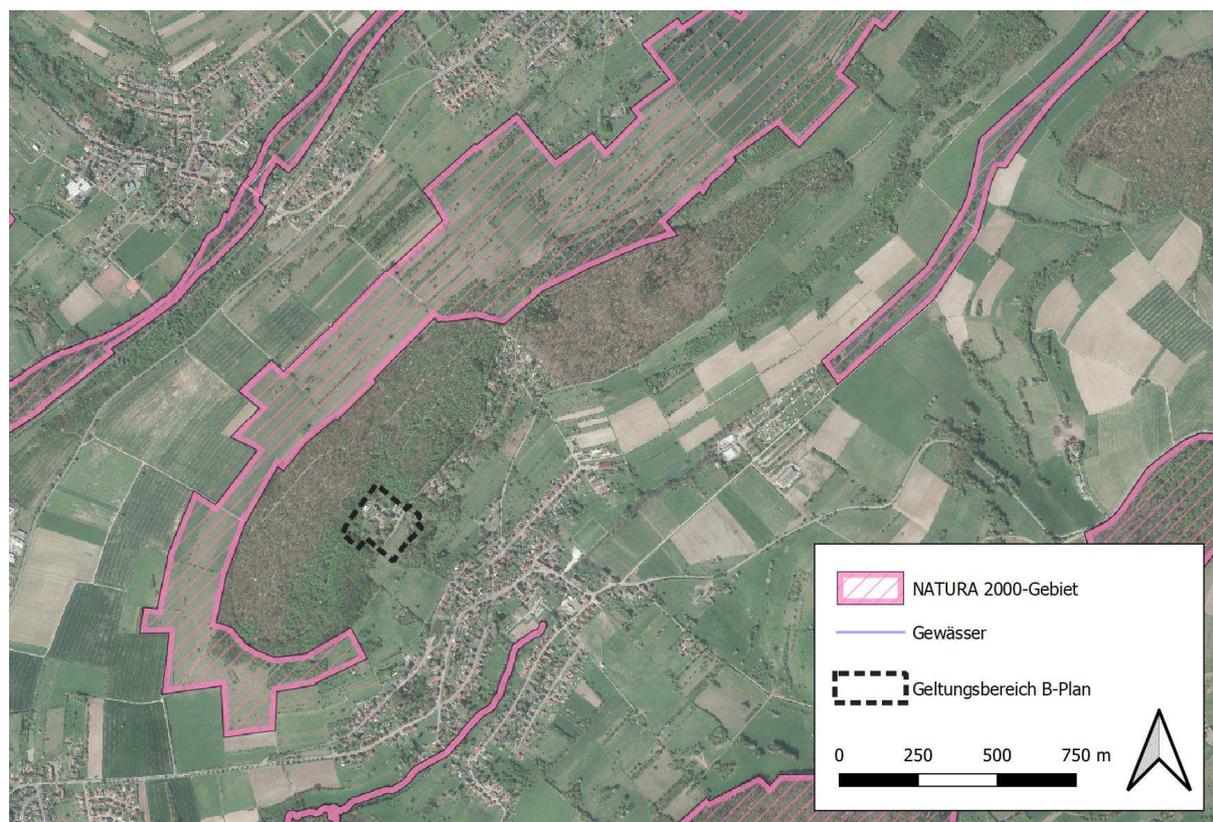


Abb. 8: Lage des NATURA 2000-Gebiets und des Geltungsbereiches

¹⁹ ULRICH, R. (2007): Schutz der FFH-Art Goldener Scheckenfalter (*Euphydryas aurinia*) als Beispiel für die Pflege der saarländischen Kalk-Halbtrockenrasen Abh. DELATTINIA 33: 69 – 79

²⁰ BTLÖ-Dr. Bernd Trockur (2014): FFH-Managementplan zum NATURA 2000-Gebiet 6809-303 „zw. Bliedahlheim und Herbitzheim, i.A.d. MUV und LUA Saarland

Heidelerche (*Lullula arborea*):

Erhaltungsziele:

- Erhalt von Kalk-Halbtrockenrasen und Magerwiesen
- Erhalt von Grünland-Komplexen mit traditioneller, extensiver Nutzung (Beweidung, Mahd)
- Erhaltung der notwendigen Habitatstruktur, bestehend aus einem hohen Offenlandanteil und einem geringem Anteil an Gehölzen und Einzelbüschen
- Erhalt von Brutbiotopen auf Bergbau- und Industriefolgefleichen
- Förderung bzw. Verbesserung und ggf. Wiederherstellung geeigneter Habitate

Erhaltungszustand gem. Standarddatenblatt: B

Geeignete Habitate der Heidelerche sind Kahlschläge, Windwurf- und Waldbrandflächen, nährstoffarme Ackerbrachen, Schafweideflächen auf Magerstandorten sowie Truppenübungsplätze.

Innerhalb des NATURA 2000-Gebietes sind 6 Brutpaare gemeldet²¹. Geeignete Brut- und Nahrungshabitate stellen hier die lückigen, z.T. bodenoffenen Kalk-Magerrasenstandorte dar (z.B. am Zwiebelberg). Regelmäßig gemähte Grünländer mit dichter Vegetationsdecke, auch wenn sie mager und untergrasreich ausgebildet sind, sind weniger geeignet.

Die Planungsfläche darf auch hier als Brutstandort sicher ausgeschlossen werden, auch wegen der bestehenden Störungen durch den Fahrzeugverkehr der Besucher.

Wendehals (*Jynx torquilla*):

- Erhalt lichter Wälder und Waldsäume an wärmebegünstigten Standorten mit zahlreichen Höhlenbäumen, Schneisen und Lichtungen
- Erhalt von Streuobstwiesen
- Erhalt trockener Blößen, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten Höhlenbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen
- Erhalt großflächiger Magerrasenflächen
- Erhalt einer Grünlandbewirtschaftung, die die Entwicklung individuenreicher Ameisen- Populationen als Nahrung gewährleistet
- Erhalt von störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate
- Erhalt von geeigneten Rasthabitaten
- Förderung bzw. Verbesserung und ggf. Wiederherstellung geeigneter Habitate

Erhaltungszustand gem. Standarddatenblatt: C

Der Wendehals als typische Art der Streuobstwiesen ist mit 2 Vorkommen innerhalb des NATURA 2000-Gebietes gemeldet. Als Nachnutzer von Spechthöhlen darf zumindest eine Brut innerhalb der Planungsfläche, resp. im praktisch gehölzfreien Eingriffsbereich ausgeschlossen werden. Auch als Nahrungsraum fällt die Fläche praktisch aus, da Hügelnester von Wiesenameisen durch das offenbar regelmäßige Schleppen der Fläche nicht vorhanden sind.

²¹ BTLÖ-Dr. Bernd Trockur (2014): FFH-Managementplan zum NATURA 2000-Gebiet 6809-303 „zw. Bliesdahlheim und Herbitzheim, i.A.d. MUV und LUA Saarland

Neuntöter (*Lanius collurio*):

Erhaltungsziele:

- Erhalt von Hecken-Grünland-Komplexen mit traditioneller, extensiver Flächennutzung des Grünlandes (Beweidung, Mahdnutzung)
- Erhaltung eines Mindestanteils an Gehölzen und Einzelbüschen
- Verzicht auf Versiegelung von Feldwegen
- Verzicht auf Freizeitnutzung
- Förderung bzw. Verbesserung und ggf. Wiederherstellung geeigneter Habitate

Erhaltungszustand gem. Standarddatenblatt: A

Der relativ häufige Neuntöter wäre als einzige der gemeldeten Arten *a priori* auch innerhalb der Planungsfläche nicht auszuschließen. Er konnte zwar bei keiner der Begehungen beobachtet werden, eine Nahrungsraumnutzung ist jedoch durchaus wahrscheinlich, da er allein innerhalb des NATURA 2000-Gebietes mit 5 Brutpaaren registriert ist (BTLÖ 2014). Mit dem Wegfall von ca. 0,4 ha potenzieller Nahrungsfläche darf jedoch ein Einfluss auf den günstigen Erhaltungszustand (A) zweifelsfrei ausgeschlossen werden.

Auch Brutvorkommen der im Standarddatenblatt aufgeführten Wachtel, Grauammer und des Schwarzkehlchens sind auf der Planungsfläche nicht zu erwarten und könnten im Zuge der Untersuchungen auch nicht nachgewiesen werden. In der Zusammenfassung ergibt sich folgende Beurteilung der Erheblichkeit:

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des NATURA 2000-Gebietes durch den Bebauungsplanes ist nach den vorliegenden Erkenntnissen ausgeschlossen. Eine tiefergehende Betrachtung zur Prüfung der FFH-Verträglichkeit ist nicht erforderlich.

5.6 Wechselwirkungen

Die Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Dies ist bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffes zu beachten, um sekundäre Effekte erkennen und bewerten zu können.

Auch unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen werden vor dem Hintergrund der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert, die über die vorgenannten Beeinträchtigungen hinausgehen.

5.7 Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung des Projektes/Planungsalternativen

Im Falle der Nullvariante würde die Fläche weiterhin als Grünland genutzt werden und in der jetzigen Ausprägung (als FFH-LRT 6510 A) bestehen bleiben.

Der Erhalt der LRT-Fläche wäre naturschutzfachlich bedeutend, kann jedoch durch die vorgesehene externe Ausgleichsmaßnahme funktional ausgeglichen werden, wodurch die Kohärenz des LRT im Naturraum sichergestellt wird.

Da der Bedarf für die geplante Schule grundsätzlich besteht, eine Realisierung auf dem Gelände der Haus Sonne gGmbH nicht möglich war und gleichzeitig eine unmittelbare Angliederung an die Einrichtung notwendig ist, bestanden insofern keine Flächenalternativen.

6. Grünordnerische Maßnahmen und textlichen Festsetzungen

6.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

V 1: Gehölzrodung außerhalb der Brut- und Setzzeiten

Relevante Schutzgüter: Fauna (europäische Vogelarten, Fledermäuse)

Die Rodung und der Rückschnitt von Gehölzen darf gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nur außerhalb der Brut- und Setzzeiten im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar erfolgen. Damit wäre der Schutz von Gelegen und Nestlingen der europäischen Vogelarten hinreichend sicher gewährleistet.

V 2: Gehölzschutz/Baumerhalt

Relevante Schutzgüter: Fauna und Flora

Gem. der aktuellen Planung kann der (junge) Obstbaumbestand erhalten bleiben. Ggfs. sind geeignete Baumschutzmaßnahmen (Bauzaun, Rückschnitt, ggfs. Stammschutz) auszuführen. Die DIN 18 920, RAS-LP 4 und ZTV-Baumpflege (insb. Pkt. 3.5) der FLL sind zu beachten.

V 3: Bodenarbeiten

Relevante Schutzgüter: Boden, Kultur- und sonstige Sachgüter

Gem. §§ 1a Abs. 2 BauGB und § 7 BBodSchG ist auf einen sparsamen, schonenden und fachgerechten Umgang mit Boden zu achten. Die Bodenarbeiten sind nach den einschlägigen Vorschriften der DIN 18 915 („Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“) durchzuführen.

Bei der Erschließung sind die vorhandenen Oberböden abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern und an den zu begrünenden Freiflächen wieder einzubauen. Zuvor sind verdichtete Unterböden wieder aufzulockern. Überschüssige Oberböden sind an anderer Stelle zu verwerten. Die DIN 19731 und 19639 sind zu beachten.

Aufgrund der erhöhten Verdichtungsempfindlichkeit sind Bauarbeiten nach längeren Niederschlagsereignissen zu vermeiden. Auf den strengen bauzeitlichen Schutz der Flächen außerhalb des vorgesehenen neuen Sondergebietes wird hingewiesen.

Auf die im Bebauungsplan als Hinweis aufgeführten Sicherheitsvorkehrungen zum Denkmalschutz wird an dieser Stelle ebenfalls verwiesen.

V 4: Minimierung der Versiegelungsgrades

Relevante Schutzgüter: Boden, Grundwasser

Fußwege, Stellplätze und Carports sind mit versickerungsfähigen Belägen (nach Möglichkeit als Schotterrasen) anzulegen.

V 5: Grundwasserschutz während und nach der Bauausführung

Relevante Schutzgüter: Boden, Grundwasser

Während der Bauausführung und nach Fertigstellung der Baumaßnahmen muss der Schutz des Grundwassers stets gewährleistet sein. Die festgelegten Verbote und Handlungseinschränkungen der geltenden WSGVO sind ebenso wie die entsprechenden Bestimmungen des DVGW-Arbeitsblattes W-101 - Richtlinien für den Trinkwasserschutzgebiete - vollumfänglich einzuhalten. In Bezug auf Nr. 17 der VO (Erdaufschlüsse mit Verminderung der Deckschichten) ist vor Baubeginn zu klären, inwieweit Deckschichten ohne hydrogeologischen Unbedenklichkeitsnachweis wie tief abgetragen werden dürfen.

Bei der baulichen Umsetzung sind die folgenden Hinweise beachten:

- Berücksichtigung der Auflagen für Baumaßnahmen innerhalb der WSZ III (DVGW-Richtlinien, Arbeitsblatt W 101), des Arbeitsblattes ATV-DVWK-A-142, Kap. 3.3 und die Auflagen für die Errichtung von Kanälen und Entwässerungsbauwerken in Wasserschutzgebieten (ATV-DVWK-A-157)
- Baustelleinrichtung nach Vorgabe (ausschließlich auf befestigten Flächen)
- Vermeidung oder Sicherung der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen in wannengesicherten Behältern
- Betankung und Reparaturarbeiten nur auf befestigten Flächen innerhalb eines definierten Baulagers
- Sicherung aller Baumaschinen gegen Tropfverluste und auslaufende Kraftstoffe und Öle
- Verwendung von Bioschmiermitteln und Bio-Hydraulikölen
- Vorhalten von Bindemitteln
- Detaillierter Arbeitsplan und Einweisungstermin auf der Baustelle
- Aufstellen eines Alarmplanes
- Im Fall eines Unfalls mit wassergefährdenden Stoffen sind die Stadtwerke Lebach und das LUA unverzüglich zu informieren

Kanalbaumaßnahmen sind gemäß den „Richtlinien für den Bau von Abwasseranlagen in Wasserschutzgebieten“ (DWA A 142, Stand Januar 2016) auszuführen. Für Sauberkeits-, Trag- oder Dränschichten, für die Verfüllung von Arbeitsräumen (Kanalgraben, Baugruben usw.) sowie für den Unter- und Oberbau von Verkehrs- und Parkflächen darf nur Material verwendet werden, das keine auslaugbaren wassergefährdenden Bestandteile enthält bzw. Material, das der Einbauklasse 0 der LAGA Mitteilung M20 entspricht.

Die einschlägigen Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten. Es dürfen nur Anlagen verwendet werden, die mit einer Rückhalteeinrichtung ausgerüstet oder doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind. Die Rückhalteeinrichtung muss das gesamte in der Anlage vorhandene Volumen aufnehmen können

6.2 Weitere grünordnerische Maßnahmen

M 1: Pflanzmaßnahmen, Gestaltung der Grünflächen

Relevante Schutzgüter: Fauna und Flora, Boden

Der Bebauungsplan umfasst einen ca. 3.620 m² großen Teilbereich eines registrierten FFH-LRT 6510 im Erhaltungszustand A (BT-6809-10-0722). Um den Eingriff in den FFH-Lebensraum so gering wie möglich zu halten, wurde auf eine raumgreifende Ausgestaltung von Freianlagen um das Schulgebäude verzichtet. Die im Bebauungsplan als Grünfläche festgesetzte Fläche bleibt in der jetzigen Form bestehen und soll weiter extensiv bewirtschaftet werden. Es ist sicherzustellen, dass die ausgewiesene Grünfläche weder durch die Bauarbeiten noch langfristig durch den Schulbetrieb beeinträchtigt wird. Zur dauerhaften Sicherung ist das Schulgelände daher durch einen ortsfesten Zaun von der Grünlandfläche abzugrenzen. Der Zaun ist bereits vor Beginn der Bauarbeiten zu errichten oder die Grünlandfläche während der Bauarbeiten durch einen Bauzaun vor Befahren zu schützen.

Der Bebauungsplan sieht je 4 Stellplätze ist im Bereich SO_{Assistenz} 1 nordöstlich der öffentlichen Straßenverkehrsfläche mindestens einen standortgerechten Laubbaumhochstamm (Pflanzqualität: 3xv., Stu 16/18) vor. In Bezug auf die Artenliste wird vorgeschlagen, auf die Anpflanzung der Buche zu verzichten.

M 2: Anbringen von Nisthilfen bzw. künstlichen Fledermausquartieren

Relevante Schutzgüter: Fauna

Auch wenn artenschutzrechtlich begründete Kompensationsmaßnahmen nicht erforderlich sind, wird dennoch vorgeschlagen, an dem geplanten Erweiterungsgebäude künstliche Nisthilfen für Gebäudebrüter anzubringen, sofern die baulichen Strukturen keine Nistmöglichkeiten (in Form von Überständen, Nischen, Halbhöhlen o.ä.) zur Verfügung stellen. Für den Haussperling eignen sich beispielsweise Mehrfachvorrichtungen in Form aneinandergereihter Höhlenbrüterkästen. Hierbei besteht auch die Möglichkeit die Nisthilfen konstruktiv, z.B. durch Einbausteine, in die Fassade einzubinden.

M 3: Ökologische Baubegleitung

Relevante Schutzgüter: Fauna, Flora

Zur Vermeidung arten- und naturschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne der §§ 19 und 44 BNatSchG ist bei der baulichen Umsetzung ein Fachgutachter mit der Umweltbaubegleitung zu beauftragen. Der Fokus liegt hierbei auf der Einhaltung der Baugrenzen und der Vermeidung der Beeinträchtigung der angrenzenden FFH-LRT Fläche (Einhaltung Befahrverbot, Bauzaun) sowie der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen.

7. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erfolgt nach dem Leitfaden Eingriffsbewertung (MfU, 2001)²². Abweichungen der Planungswerte vom Standardwert sowie besonders hohe/niedrige Zustandsteilwerte bzw. Einzelausprägungen werden ggf. in den Bilanzierungstabellen dokumentiert und begründet. Bilanziert wird lediglich der geplante Erweiterungsbereich (neues Schulgebäude). Die Bestandsgebäude bleiben einschließlich des Freiflächenumfeldes in der jetzigen Form bestehen. Die bauliche Erweiterungsoption am Ferienhaus „Jagdschlösschen“ betrifft einen bereits versiegelten Vorplatz des Bestandsgebäudes.

Nach der nachfolgend dargestellten Berechnung verbleibt ein Bilanzdefizit von

53.050 ÖWE.

²² Ministerium für Umwelt des Saarlandes, Hrsg. (2001): Methode zur Erfassung des Eingriffs, der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung sowie der Maßnahmen des Ökokontos - Leitfaden Eingriffsbewertung, 3., überarb. Aufl., Saarbrücken

Tab. 2: Bewertungsblock A

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopwert	Bewertungsblock A								ZTW A	
	Klartext	Nr.		I	II	III				IV	V		VI
				Ausprägung Vegetation	"Rote Liste"- Arten Pflanzen	Ausprägung der Tierwelt				"Rote Liste"-Arten Tiere	Schichtenstruktur		Maturität
				1	2	3	4						
1	Magergrünland (FFH-LRT 6510 A)	2.2.11	30	1,0	1,0 ¹	0,6 ²						0,6	0,8
2	Hecke (naturnah)	2.10	27	0,6		0,6					0,4	0,6	0,6
3	ruderaler Gehölzaufwuchs	2.10	27	0,4		0,4					0,4	0,6	0,5
4	ruderales Hochstaudenflur	6.7	20	0,6		0,6						0,6	0,6
5	Grasweg		6	Fixwert									
6	teilversiegelt (Schotterflächen)	3.2	1	Fixwert									
7	vollversiegelt	3.1	0	Fixwert									

¹ *Ophrys fuciflora* u.a.; ² keine relevanten Beobachtungen

Tab. 3: Bewertungsblock B

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopwert	Bewertungsblock B									ZTW B
	Klartext	Nr.		I	II			III	IV	V			
					1	2	3			1	2	3	
1	Magergrünland (FFH-LRT 6510 A)	2.2.11	30	0,6				0,6	0,2 ¹	0,6		0,6	0,7
2	Hecke (naturnah)	2.10	27	0,4				0,6	0,6 ¹	0,6		0,6	0,5
3	ruderaler Gehölzaufwuchs	2.10	27	0,6						0,4 ²		0,4 ²	0,5
4	ruderales Hochstaudenflur	6.7	20	0,4				0,6		0,4 ²		0,4 ²	0,6
5	Grasweg		6	Fixwert									
6	teilversiegelt (Schotterflächen)	3.2	1	Fixwert									
7	vollversiegelt	3.1	0	Fixwert									

¹ 181 gem. LUA-Einteilung; ² gestört durch Abgrabung bzw. Aufschüttung

Tab. 4: Bewertung des Ist-Zustands (Erweiterungsfläche)

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopwert	Zustands(-teil)wert			Biotopwert x ZW	Flächenwert (qm)	Ökologischer Wert	Bewertungsfaktor	Ökologischer Wert
	Klartext	Nummer		ZTW A	ZTW B	ZW					
1	Magergrünland (FFH-LRT 6510)	2.2.11	30	0,8	0,7	0,8	24,0	3.621	86.904	1	86.904
2	Hecke (naturnah)	2.10	27	0,6	0,5	0,6	16,2	130	2.106	1	2.106
3	ruderaler Gehölaufwuchs	2.10	27	0,5	0,5	0,5	13,5	560	7.560	1	7.560
4	ruderale Hochstaudenflur	6.7	20	0,6	0,6	0,6	12,0	166	1.992	1	1.992
5	Grasweg		6	Fixwert			6,0	10	60	1	60
6	teilversiegelt (Schotterflächen)	3.2	1	Fixwert			1,0	321	321	1	321
7	vollversiegelt	3.1	0	Fixwert			0,0	557	0	1	0
	Summe:							5.365	98.943		98.943

Tab. 5: Bewertung des Plan-Zustands (Erweiterungsfläche)

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopwert	Zustands(-teil)wert			Biotopwert x ZW	Flächenwert (qm)	Ökologischer Wert	Bewertungsfaktor	Ökologischer Wert
	Klartext	Nummer		ZTW A	ZTW B	ZW					
1	Sondergebiet überbaut (0,8)	3.1	0	Fixwert			0	2.444	0	1	0
2	Sondergebiet Freifläche (0,2)	3.5.1/2	3,5	Fixwert			3,5	611	2.138	1	2.138
3	Verkehrsweg	3.1	0	Fixwert			0	415	0	1	0
4	Grünfläche:										
	Magergrünland (FFH-LRT 6510)	2.2.11	30				24,0 ¹	1.820	43.680	1	43.680
	Schotterweg (oberer Abschnitt)	3.2	1,0				1,0	75	75	1	75
	Summe:							5.365	45.893		45.893

¹ entspricht Bestandwert (Bewirtschaftung wie bisher)

Die Differenz zwischen Ist-Zustand und Plan-Zustand auf der Erweiterungsfläche beträgt $98.943 - 45.893 = 53.050$ ÖWE.

8. Externe Ausgleichsmaßnahmen

Die Haus Sonne gGmbH und der Neukahlenbergerhof besitzen Eigentumsflächen in der Größenordnung von ca. 30 ha, die grundsätzlich für einen externen Ausgleich zur Verfügung stehen. Hierzu wurden aus dem gesamten Flächenportfolio zunächst alle landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgewählt, anschließend erfolgte eine Abschichtung der bereits als FFH-Lebensraum erfassten Parzellen, da hier ein adäquater Funktionalausgleich und eine entsprechende Aufwertung nicht zu erwarten waren.

Die verbliebenen Flächen wurden im Gelände taxiert, wobei aufgrund der späten Jahreszeit (Ende Oktober bis Anfang November) eine floristische Erfassung nur noch eingeschränkt möglich war. Eine zuverlässige Abschätzung der Standortdisposition war ebenso wie eine grobe Einschätzung des Trophiegrades jedoch möglich.

Nachfolgend werden diejenigen Flächen vorgeschlagen, die aufgrund des derzeitigen Entwicklungszustandes, der Standortdisposition und der Nutzung im direkten Umfeld die beste Prognosesicherheit für die Entwicklung von Magergrünland aufweisen. Es handelt sich um folgende Flurstücke:

Massn.-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	derzeitige Nutzung, Anmerkung	Flächengröße [ha]
A1 (A+B)	Breitfurt (Blieskastel)		2927 (TF A) 2882/2 (TF B)	leicht aufgedüngtes Grünland	0,43
A2	Breitfurt (Blieskastel)		3173, 3174, 3175, 3187, 3186 ²³	Fettweide	0,78
A3	Mimbach (Blieskastel)		1882	nur südwestlicher, aktuell beweideter Abschnitt	1,87
	Breitfurt (Blieskastel)		2810, 1811/3, 2812 bis 2818, 2820/2, 2821 bis 2826	Rinderweide (Eigentumsparzellen)	2,12
			2811, 2811/2, 2811/4, 2812, 2819, 2820, 2712 (Pt.)	Rinderweide (Fremdparzellen, ggfs. vertraglich regeln)	0,93
Summe Potenzialfläche					ca. 1,3 ha

Ausgangssituation:

Aus dem o.a. Flächenportfolio hat die Maßnahmenfläche A1 die beste Entwicklungsprognose zur Entwicklung als Magergrünland. Die Fläche besteht aus zwei nahe beieinander liegenden Teilflächen in westexponierter Lage. Das Flächenpotenzial wird durch die unmittelbare benachbarte, bereits als FFH-LRT registrierte Fläche BT 6809-0081-2020 im Erhaltungszustand B (Artenausstattung A!) belegt, die als Salbei-Glatthaferwiese eine vergleichbarer Artenausstattung wie die Eingriffsfläche aufweist. Die Maßnahmenfläche selbst wird aktuell mit Festmist gedüngt.

Maßnahmenfläche A2 ist Teil einer Fettweide und liegt am oberen Rand der insgesamt leicht südexponierten Fläche.

Da die Suche nach geeigneten Ausgleichsflächen erst im Oktober stattfand, waren die Flächen nur noch eingeschränkt floristisch erfassbar. Eine korrekte Qualifizierung der Flächen in Bezug auf die Einstufung gem. Leitfadens Eingriffsbewertung darf jedoch angenommen werden. Der hierbei bestehende Puffer darf sowohl in Bezug auf das auszugleichende Bilanzdefizit als auch den Funktionalausgleich als hinreichende Sicherung gelten.

²³ es handelt sich hier um eine Pachtfläche des Neukahlenbergerhofes (Arrondierungsfläche); die Umwidmung der Nutzung von der Rinderweide in Grünland ist vertraglich mit dem Eigentümer zu regeln

Darüber hinaus wird die Maßnahme A3 als Ersatzfläche vorgehalten. Das Einbeziehen der Fläche ist dann erforderlich, wenn das anvisierte Entwicklungsziel auf den Maßnahmenflächen A1 und A 2 nicht erreicht werden sollte.

Die Ausgleichflächen befinden sich innerhalb eines Vorranggebietes Landwirtschaft. Die Flächen werden weiterhin als Teil des Gesamtflächenpools des Neukahlenbergerhofes landwirtschaftlich genutzt. Konflikte mit den Landesentwicklungszielen werden (auch aufgrund des geringen Flächenumfangs) nicht gesehen.

Die Maßnahmen sollen durch Eintrag einer Dienstbarkeit im Grundbuch dinglich gesichert werden.

Maßnahmenbeschreibung:

Maßnahme A 1: Entwicklungsziel ist der FFH-LRT 6510 im Erhaltungszustand A. Dies erscheint in Anbetracht der floristischen Ausstattung der Nachbarfläche mittelfristig erreichbar.

Auf der Fläche ist die Düngung zunächst komplett einzustellen.

Um eine rasche Entwicklung des Zielbestandes zu erreichen, wird Heumulch aus geeigneten Spenderflächen auf die Maßnahmenfläche übertragen. Vorzugsweise ist das Mahdgut aus der benachbarten LRT-Fläche (6510 BPlus) zu werben und dann direkt auf die Maßnahmenfläche aufzutragen (Absprache, ggfs. vertragliche Regelung mit Flächeneigentümer/Bewirtschafter erforderlich). Alternativ stehen auch aus dem Flächenpool des Neukahlenbergerhofes als LRT 6510 A oder BPlus qualifizierte Spenderflächen zur Verfügung (z.B. Gemarkung Breitfurt, Flurstücke 752, 756, 757, 793, 802/2, 803 und 805).

Zudem soll versucht werden, die wertgebenden und auf der benachbarten Spenderfläche fehlenden Arten (Hufeisenklee, Wundklee, Zittergras, Stengellose Kratzdistel) aus der Eingriffsfläche in Walsheim in die Maßnahmenfläche A1 manuell zu übertragen. Vorgeschlagen wird der Einsatz eines Wiesensamenernters („ebeetle“). Die Samen der wenigen Exemplare der besonders geschützten Hummelragwurz können auch manuell übertragen werden.

Vor dem Auftrag wird die Empfängerfläche streifenweise aufgefräst oder gegrubbert.



Abb. 9: Maßnahmenfläche A1 (südliche Teilfläche); der strukturelle Unterschied zu LRT-Fläche oberhalb ist deutlich erkennbar

Maßnahme A 2: Die Maßnahmenfläche wird aus der bestehenden Rinderweise abgetrennt. Die Vorgehensweise erfolgt hier analog zu A1, d.h. Übertragung von Heumulch aus geeigneten Spenderflächen. Die Entwicklungsprognose ist hier aufgrund fehlender hochwertiger Nachbarflächen nicht ganz so günstig wie bei A1, das Entwicklungsziel eines günstigen Erhaltungszustands (B) ist jedoch erwartbar.



Abb. 10: Maßnahmenfläche A2 (oberer Abschnitt einer kleereichen Rinderweide)

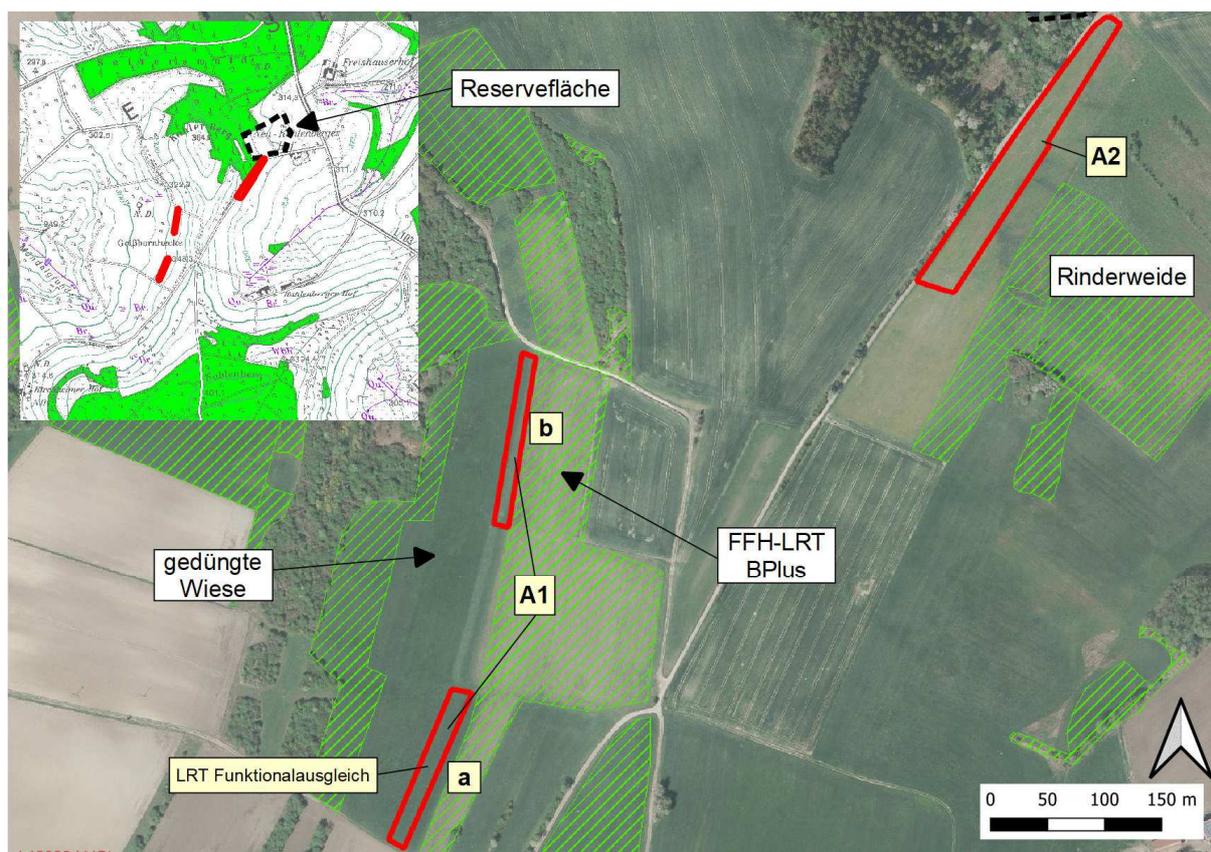


Abb. 11: Lageplan Ausgleichsflächen

Auf beiden Flächen (A 1 und A 2) wird entsprechend der Bewirtschaftung im Eingriffsraum folgendes Mahdregime festgelegt:

- 1-2-schürige Mahd, Erstmahd nicht vor dem 15. Juli mit Austrag Mahdgut

Um die Qualität der anvisierten Ausprägung als magere Flachlandmähwiese (LRT 6510 A/BPlus) zu erreichen, ist von einer Düngung, auch mit organischem Festdünger, abzusehen.

Das Entwicklungsziel wird in angemessenen Zeitabständen (Vorschlag: im 2. und 5. Jahr) überprüft, indem der Bestand vegetationskundlich erfasst und die Ergebnisse dem LUA zur Prüfung vorgelegt werden. Je nach Etablierung des Zielartenspektrums ist die Heumulcheinsaat zu einem späteren Zeitpunkt auf vorher gegrubberten oder aufgefrästen Streifen zu wiederholen.

Flächenbilanz:

Es wird davon ausgegangen, dass sich auf den Flächen aufgrund der Standortdisposition adäquate Bestände in einem Zeitraum von unter 20 Jahren entwickeln können. Der Erhaltungszustand A und auch die erfolgreiche Etablierung der Hummel-Ragwurz auf der Maßnahmenfläche A 1 (Teilfläche A) ist jedoch mit relativ Unsicherheiten behaftet, die durch den Ausgleichsflächenumfang (1,16 ha zu entwickelnder LRT-Fläche vs. 0,18 ha, entspricht einem Faktor von > 6) berücksichtigt werden. Der Funktionalverlust ist damit vollständig kompensiert.

Der in der Beteiligung von Seiten des LUA im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung geforderten Bilanzierungsmethodik folgend wird der erforderliche Ausgleich nicht multifunktional berechnet, vielmehr wird die Teilfläche A der Maßnahmenfläche A 1 (2.432 m²) dem LRT-Funktionalausgleich (LRT-Verlust 1.800 m²) zugewiesen und bleibt in der nachfolgenden Bilanz außen vor. Gleichwohl sind die Entwicklungsziele auf allen Maßnahmenflächen im Sinne der Kohärenz des LRT zu betrachten.

Die Umwandlung von Fettwiesen bzw. Weiden in Extensivgrünland darf zudem als Funktionalausgleich für das Schutzgut Boden betrachtet werden. Hierbei wird v.a. die Funktion des Bodens als Lebensraum für Pflanzen verbessert.

Gem. der nachfolgenden Bilanz reichen die vorgesehenen Maßnahmen, abzüglich der für den Funktionalausgleich vorgesehenen Teilfläche A der Maßnahme A 1, zum vollständigen Ausgleich des Defizites von 53.050 ÖW aus.

Tab. 6: Bewertungsblock A

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopwert	Bewertungsblock A							ZTW A		
	Klartext	Nr.		I Ausprägung Vegetation	II "Rote Liste"- Arten Pflanzen	III Ausprägung der Tierwelt				IV "Rote Liste"- Arten Tiere		V Schichten- struktur	VI Maturität
						1*	2	3	4				
	Maßnahmenfläche A 1 (Teilfläche B)												
1	Fettwiese	2.2.14.1	21	0,4		0,4					0,6	0,5	
	Maßnahmenfläche A 2												
1	Fettweide	2.2.15.1	21	0,4		0,4					0,6	0,5	

* Mittelwert über alle Gruppen

Tab. 7: Bewertungsblock B

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopwert	Bewertungsblock B								ZTW B	
	Klartext	Nr.		I	II			III	IV	V			
					1	2	3			1	2		3
	Maßnahmenfläche A 1 (Teilfläche B)												
1	Fettwiese	2.2.14.1	21	-					-	0,6		0,6	0,6
	Maßnahmenfläche A 2												
1	Fettweide	2.2.15.1	21	-				-	-	0,6		0,6	0,6

Tab. 8: Bewertung des Ist-Zustands

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopwert	Zustands(-teil)wert			Biotopwert x ZW	Flächenwert (qm)	Ökologischer Wert	Bewertungs-faktor	Ökologischer Wert
	Klartext	Nummer		ZTW A	ZTW B	ZW					
	Maßnahmenfläche A 1 (Teilfl. B)										
1	Fettwiese	2.2.14.1	21	0,5	0,6	0,6	12,6	1.928	24.293	1	24.293
	Maßnahmenfläche A 2										
1	Fettweide	2.2.15.1	21	0,5	0,6	0,6	12,6	7.844*	98.834	1	98.834
	Gesamtsumme:							9.772	123.127		123.127

* Nettofläche (abzgl. Weg und Weidezugang)

Tab. 9: Gesamtbilanz

Ifd. Nr.	Erfassungseinheit		Fläche qm		Ist-Zustand	Planungszustand				Bilanz	
	Klartext	Nummer	Bestand	Planung	Ökol. Wert ÖW Ist	Planungs- wert	Ökol. Wert ÖW Planung	Bewertungs- faktor BF	Ökol. Wert ÖW (gesamt)	Verlust	Kompen- sation
Maßnahmenfläche A 1											
1	Fettwiese	2.2.14.1	1.928		24.293						
	Salbei-Glatthaferwiese (FFH-LRT 6510 A)	2.2.11		1.928		20,0*	38.560	1	38.560		14.267
Maßnahmenfläche A 2											
1	Fettweide	2.2.15.1	7.844		98.834						
	Salbei-Glatthaferwiese (FFH-LRT 6510 B)	2.2.11		7.844		18,0	141.192	1	141.119		42.358
Gesamtsumme			9.772	9.772	123.127		179.752		179.752		56.625

* Aufwertung um 2 ÖW gegenüber Standardplanungswert wg. guter Standortdisposition und Entwicklungsziel A (ÖW liegt damit noch deutlich unter dem ÖW der Eingriffsfläche)

Damit ist das Bilanzdefizit von 53.050 vollständig ausgeglichen.

9. Monitoring

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Städte und Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Die Maßnahmen zum Ausgleich i.S.d. Eingriffsregelung und zum funktionalen Ausgleich zur Vermeidung eines Biodiversitätsschadens werden bauplanerisch festgesetzt. Ihre korrekte Umsetzung erfolgt durch den Maßnahmenträger, der auch für ein floristisches Monitoring zuständig ist. Hierbei wird die Wirksamkeit der Maßnahme in angemessenen Zeitabständen (Vorschlag: nach 2 und 5 Jahren) überprüft, indem die Bestände vegetationskundlich erfasst und die Ergebnisse dem LUA zur Prüfung vorgelegt werden.

Je nach Etablierung des Zielartenspektrums sind Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, z.B. durch eine spätere/erneute Heumulcheinsaat aus hochwertigen Spenderflächen oder durch Änderung des Mahdregimes.

Danach sind die Bestände in einem Rhythmus von 2 Jahren erneut so lange vegetationskundlich zu prüfen, bis der Zielzustand erreicht ist.

Da keine weiteren planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sind darüber hinaus keine Überwachungsmaßnahmen erforderlich.

10. Verfahren, Schwierigkeiten beim Zusammenstellen der Unterlagen

Im Zuge zweier Begehungen wurde der Vegetationsbestand flächendeckend erfasst sowie Lage und Erhaltungszustand der LRT-Fläche verifiziert bzw. korrigiert.

In Bezug auf planungsrelevanten Tierarten wurde zunächst auf die ABDS-Datenbank (Arten- und Biotopschutzdaten des Saarlandes, Stand 2017; Quelle: Geoportal Saarland) zurückgegriffen und eine Potenzialabschätzung relevanter Wirkfaktoren, insbesondere vor dem Hintergrund artenschutzrechtlicher Verstöße n. § 44 BNatSchG vorgenommen. Darauf aufbauend wurden mehrere Begehungen zur Erfassung des Arteninventars am Standort durchgeführt (Brutvogelerfassung, mehrere Begehungen zur Erfassung der Tagfalter und Reptilien).

Die vorliegenden Informationen waren ausreichend, um die erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt zu ermitteln und zu bewerten. Wesentliche Schwierigkeiten und relevante Kenntnislücken bestanden nicht.

11. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Gersheim plant im Ortsteil Walsheim, angrenzend zum bestehenden Haus Sonne südlich der Erschließungsstraße „Oben am Dorf“, die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Neubau einer Förderschule für geistige Entwicklung sowie zusätzlicher Parkplatzflächen für Mitarbeiter. Der ursprünglich in der rechtskräftigen 3. Änderung des Bebauungsplanes festgesetzte Bau auf dem bestehenden Betriebsgelände ließ sich aufgrund der internen Betriebsabläufe nicht realisieren. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan soll hierfür Planungsrecht geschaffen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat eine Gesamtgröße von rd. 2,6 ha, wobei die bauliche Erweiterung lediglich in einem 0,46 ha großen Teilareal vorgesehen ist. Dieser Bereich wird aktuell extensiv als Grünland genutzt.

Der Geltungsbereich liegt in der Zone III des Wasserschutzgebietes „WSG Bliestal“. Dementsprechend weist der Landesentwicklungsplan Umwelt den Geltungsbereich als Vorranggebiet für Grundwasserschutz aus. Die Vorgaben der WSGVO werden in Bezug auf eine sichere Ableitung des

Abwassers durch Anschluss an die bestehende Kanalisation eingehalten. Zu prüfen ist jedoch im Vorfeld der Baumaßnahme, inwieweit Deckschichten ohne hydrogeologischen Unbedenklichkeitsnachweis wie tief abgetragen werden dürfen.

Der geplante Erweiterungsbereich liegt innerhalb der ausgewiesenen Pflegezone 48 „zwischen Breitung und Walsheim“ des Biosphärenreservates Bliesgau. Die Planung widerspricht zwar dem Schutzzweck, allerdings sind keine „harten“ Verbotstatbestände betroffen, da die Fläche außerhalb von weiteren Schutzgebieten n. BNatSchG und außerhalb des Geltungsbereiches kommunaler Satzungen liegt.

Davon abgesehen steht die Planung in Einklang mit den raumordnerisch und landesplanerisch vorgegebenen Entwicklungszielen. Weitere Schutzgebiete n. BNatSchG oder WHG/SWG sind nicht betroffen.

Die geplante Erweiterungsfläche umfasst einen Teil der in der Biotopkartierung 2010 als FFH-Lebensraum erfassten Fläche BT-6809-10-0722 (LRT 6510, Erhaltungszustand A, 2022 neukartiert als BT-6809-0147-2022). Die FFH-LRT-Fläche wurde hinsichtlich des Erhaltungszustandes verifiziert. Gem. den allgemein gültigen Prüfkriterien ist der Flächenverlust mit Blick auf die weiterhin bestehende Kohärenz des Lebensraumes im Gebiet als erheblich zu werten und demzufolge als Biodiversitätsschaden gem. § 19 BNatSchG zu beurteilen.

Um eine Freistellung von der Umwelthaftung zu ermöglichen, werden als notwendiger Ausgleich entsprechende externe Ausgleichsmaßnahmen auf Flurstück 2882/2, 2927, 3173, 3174, 3175, 3186 und 3187 in der Gemarkung Breitung (Stadt Blieskastel) festgesetzt. Es handelt sich hierbei um Eigentumsflächen des Neukahlenbergerhofes im gleichen Naturraum. Entwicklungsziel ist eine untergrasreiche Salbei-Glatthaferwiese des FFH-Lebensraumtyps 6510 im Erhaltungszustand A bzw. mind. BPlus. Die Maßnahme wird über die funktionale Ausgleichsverpflichtung und den erforderlichen Ausgleich gem. § 30 Abs. 4 BNatSchG hinaus flächenmäßig so erweitert, dass sie auch für den vollständigen Ausgleich des Bilanzdefizit i.S.d. Eingriffsregelung ausreicht. Ein Ausnahmeantrag n. § 30 Abs. 3 wird parallel zum baurechtlichen Verfahren beim LUA eingereicht.

Aus avifaunistischer Sicht erfüllen die Grünlandflächen vor allem eine Funktion als Nahrungsraum. Brutmöglichkeiten bestehen im Bereich der kleinflächigen Hecke entlang der Zufahrt. Wertgebende Brutvögel, insbesondere die für das nahegelegene NATURA 2000-Gebiet gemeldeten Arten (Wendehals, Neuntöter, Heidelerche) und auch die weiteren dort nachgewiesenen Arten (Grauammer, Wachtel, Schwarzkehlchen) können ausgeschlossen werden.

Innerhalb des Erweiterungsbereiches sind auch Fledermausquartiere auszuschließen.

Unter den planungsrelevanten Reptilien erschien im Vorfeld ein Vorkommen der Zauneidechse im Bereich der Säume und Heckenränder zumindest möglich. Die Art konnte trotz intensiver Nachsuche jedoch nicht nachgewiesen werden. Geeignete Habitatrequisiten wie offene bzw. halboffene (ruderales) Flächen, grabfähige Eiablagesubstrate (z.B. Sandflächen) und Versteckstrukturen/Überwinterungsmöglichkeiten in Form von Felsspalten, Steinhäufen oder auch Ameisenhügel fehlen. Für Amphibien bestehen innerhalb des Planungsraumes keine Laich-Möglichkeiten, auch nicht in Form temporärer Kleinstgewässer. Es sind im Plangebiet auch keine tradierten Amphibienwanderwege bekannt und auch nicht zu erwarten, da der Planbereich nicht zwischen bekannten Laichgewässern und Landlebensräumen/Überwinterungsquartieren liegt.

Die gezielte Nachsuche nach dem im nahe gelegenen NATURA 2000-Gebiet gemeldeten Skabiosen-Schneckenfalter (*Euphydryas aurinia*) blieb ebenfalls ergebnislos. Ein Vorkommen der Art auf der geplanten Erweiterungsfläche darf auch aufgrund der Habitatausprägung ausgeschlossen werden. Auch die Präsenz weiterer im Gebiet potenziell vorkommender FFH-Anh. IV-Arten unter den Schmetterlingen ist auszuschließen, da die artspezifischen Nahrungs-/Wirtspflanzen fehlen.

Weitere für den besonderen Artenschutz n. § 44 BNatSchG relevante Arten sind innerhalb des Planbereiches nicht zu erwarten.

Unter den abiotischen Schutzgütern ist vor allem der Eingriff in die Böden bzw. Bodenfunktionen als erheblich zu werten und erfordert auch nach den im Gebiet festgelegten Minimierungsmaßnahmen (wasserdurchlässige Beläge, schonender Umgang mit Boden) einen funktionalen Ausgleich. Dieser kann multifunktional mit dem Biotopausgleich durch die beschriebene externe Kompensationsmaßnahme erbracht werden, bei der die insbesondere betroffene Bodenfunktion „Lebensraum für Pflanzen“ ausgeglichen werden kann (Umwandlung von gedüngten Fettwiesen in Extensivgrünland). Die Möglichkeit eines gleichgerichteten Ausgleichs durch Entsiegelung von nicht mehr benötigten Flächen besteht innerhalb der Gemeinde bzw. auf gemeindeeigenen Flächen nicht, auch stehen dem Vorhabenträger keine Flächen zur Verfügung..

Unter den weiteren abiotischen Schutzgütern Wasser, Luft, Klima und Landschaftsbild lässt sich keine besondere qualitätsbezogene Disposition oder erhebliche Wirkung durch das Planungsvorhaben ableiten.

12. Verwendete Quellen

- ALBRECHT, K., ET.AL. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
- BAYERISCHE LANDESANSTALT FÜR WEINBAU UND GARTENBAU, Hrsg. (2005): Mit Biotopverbund in die Kulturlandschaft des neuen Jahrtausends – Lebensraumgestaltung mit Pflanzen aus definierter regionaler Herkunft – Anlage von Säumen und Magerrasen mit Mulchmaterial (Auszug aus Endbericht zum Forschungsvorhaben – Ordnungsnummer A/00/12, 8 S.
- BOS, J., BUCHHEIT, M. ET.AL. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes – OBS- Atlantenreihe Bd. 3, erg. durch ROTH, N., KLEIN, R. & S. KIEPSCH (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) des Saarlandes, 9. Fassung, pdf-Ausgabe
- BTLÖ - Büro für Tier- und Landschaftsökologie - Dr. Bernd Trockur (2014): FFH-Managementplan zum NATURA 2000-Gebiet 6809-303 „zw. Bliesdahlheim und Herbitzheim“
- BfN, BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2019: Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2019, Erhaltungszustände und Gesamttrends der Arten in der kontinentalen biogeografischen Region; www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht.html
- CASPARI, S. & R. ULRICH (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera et Hesperidae) und Widderchen (Zygaenidae) des Saarlandes. 5. Fassung
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Vlg
- FLÄCHENNUTZUNGSPLAN der Gemeinde Gersheim
- GRÜNFELDER, C. & S. CASPARI (2008): Der Thymian-Ameisenbläuling, *Maculinea arion* (LINNAEUS, 1758) (Lepidoptera: Lycaenidae) im Saarland – Verbreitung, Autökologie, Gefährdung und Schutz. Abh. DELATTINIA 34: 97-110.
- HARBUSCH, C, ENGEL, E., PIR, J.B. (2002): Die Fledermäuse Luxemburgs. Hrsg.: Musée national d'histoire naturelle Luxembourg.
- GeoPortal Saarland, letztes Abrufdatum 08.02.2023
- GALK e.V. (Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz) – www.straßenbaumliste.galk.de
- HARBUSCH, C., M. UTESCH, R. KLEIN, D. GERBER (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Fledermäuse (Chiroptera) des Saarlandes, pdf-Ausgabe
- HARBUSCH, C. & UTESCH, M., 2009: Grunderfassung von Fledermäusen in den Natura 2000 Gebieten der Ill, Felsental der Nahe und Steilhänge der Saar. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Landesamt für Umweltschutz, Saarbrücken
- HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (Hrsg., 2018): Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB. Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz (= Umwelt und Geologie – Böden und Bodenschutz in Hessen, Heft 14, 50 S.)
- HERRMANN, M & J. KNAPP (o.A.) Artenschutzprogramm Wildkatze (*Felis silvestris* Schreber, 1777) im Saarland

- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP: Endbericht zum Teil Fachkonventionen. F+E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, accuraplan H. Lambrecht, Hannover, 239 S
- LANDSCHAFTSPROGRAMM DES SAARLANDES, MfU, Hrsg. (Ausgabe Juni 2009), 155 S
- MINISTERIUM FÜR UMWELT DES SAARLANDES, Hrsg. (2001): Methode zur Erfassung des Eingriffs, der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung sowie der Maßnahmen des Ökokontos - Leitfaden Eingriffsbewertung, 3., überarb. Aufl., Saarbrücken
- ÖKO-LOG FREILANDFORSCHUNG (o.D.): Artenschutzprogramm Wildkatze im Saarland
- PAN PLANUNGSBÜRO FÜR ANGEWANDTEN NATURSCHUTZ GMBH (2017): Übersicht zur Abschätzung von Minimalarealen von Tierpopulationen in Bayern
- PETERS, W. et al. (2015): Bewertung erheblicher Biodiversitätsschäden im Rahmen der Umwelthaftung. BfN-Skripten 393, 170 S.
- ROTH, N., KLEIN R. und S. KIEPSCH (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) des Saarlandes, 9. Fassung
- SCHNEIDER, H. (1972): Die Naturräumlichen Einheiten auf Blatt 159 Saarbrücken. Geographische Landesaufnahme 1:200.000, Naturräumliche Gliederung Deutschlands, Institut für Landeskunde, Hrsg.

Betreff

**Gemeinde Gersheim
OT Walsheim**

Bebauungsplan

„Oben am Dorf, 4. Änderung und Erweiterung“

**Umweltbericht mit grünordnerischem Fachbeitrag
und artenschutzrechtlicher Prüfung**

- Offenlage -

Aufstellungsvermerk

Bearbeitung:



Dr. Joachim Weyrich

Saarbrücken, den 30.03.2023

Anhang

- Artenlisten
- Bestandsplan mit Bilanzeinheiten

Artenlisten Eingriffsraum

Einheit 1: Salbei-Glatthaferwiese (FFH-LRT 6510 A)

Art	Deutsch	Häufigkeit	Rote Liste	N-Zahl n. Ellenberg
<i>Achillea millefolium</i>	Gewöhnl. Wiesenschafgarbe			5
<i>Agrimonia eupatoria</i>	Kleiner Odermennig			4
<i>Anthoxanthum odoratum</i>	Gewöhnliches Ruchgras			-
<i>Anthyllis vulneraria</i>	Wundklee	lh	V	2
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Glatthafer			7
<i>Bellis perennis</i>	Gänseblümchen			6
<i>Bromus erectus</i>	Aufrechte Trespe	h		3
<i>Briza media</i>	Gewöhnliches Zittergras		3	2
<i>Campanula rapunculus</i>	Rapunzel-Glockenblume			4
<i>Campanula rotundifolia</i>	Rundblättrige Glockenblume			2
<i>Carex caryophylla</i>	Frühlings-Segge			2
<i>Carex flacca</i>	Blaugrüne Segge			4
<i>Centaurea jacea</i> s.l.	Wiesenflockenblume			-
<i>Cirsium acaule</i>	Stengellose Kratzdistel	l	V	2
<i>Crepis biennis</i>	Wiesen-Pippau			5
<i>Daucus carota</i>	Gewöhnliche Möhre			4
<i>Festuca arundinacea</i>	Rohrschwengel	l		5
<i>Galium album</i>	Großblütiges Wiesenlabkraut			5
<i>Galium verum</i> s.str.	Echtes Labkraut	h		3
<i>Helictotrichon pubescens</i>	Flaumiger Wiesenhafer			4
<i>Hypochaeris radicata</i>	Gewöhnliches Ferkelkraut			3
<i>Hippocrepis comosa</i>	Hufeisenklee		3	2
<i>Hypericum perforatum</i>	Echtes Johanniskraut			4
<i>Knautia arvensis</i>	Wiesen-Witwenblume	h		4
<i>Lathyrus pratensis</i>	Wiesenplatterbse			6
<i>Leucanthemum vulgare</i>	Gewöhnliche Margerite			3
<i>Lotus corniculatus</i> agg.	Gewöhnlicher Hornklee			3
<i>Luzula campestris</i>	Feld-Hainsimse			3
<i>Onobrychis viciifolia</i>	Saat-Esparsette	h		3
<i>Ononis repens</i>	Kriechende Hauhechel	h		2
<i>Ophrys holoserica</i>	Hummel-Ragwurz	s	V	2
<i>Plantago media</i>	Mittlerer Wegerich			3
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich			-
<i>Primula veris</i>	Wiesen-Schlüsselblume			3
<i>Prunella vulgaris</i>	Gewöhnliche Braunelle			-
<i>Ranunculus bulbosus</i>	Knolliger Hahnenfuß			3
<i>Rumex acetosa</i>	Großer Sauerampfer			6
<i>Salvia pratensis</i>	Wiesensalbei	h	3	4
<i>Sanguisorba minor</i>	Kleiner Wiesenknopf	h		2
<i>Senecio jacobaea</i>	Jakobs-Greiskraut			5
<i>Thymus p.ssp. pulegioides</i>	Gewöhnlicher Arznei-Thymian			1
<i>Trifolium pratense</i>	Wiesenklee			-
<i>Vicia cracca</i>	Gewöhnliche Vogelwicke			-
<i>Vicia sepium</i>	Zaun-Wicke			5
Mittelwert:				3,6

d = dominante Art, h = häufige Art, s = Einzelvorkommen, l = lokal

Einheit 2: Hecke (naturnah)

Art	Deutsch	Häufigkeit	Rote Liste	N-Zahl n. Ellenberg
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn			6
<i>Cornus sanguinea</i>	Blutroter Hartriegel	h		-
<i>Crataegus monogyna</i> s.l.	Eingrifflicher Weißdorn			4
<i>Prunus spinosa</i> s.str.	Schlehe			-
Mittelwert:				5,0

d = dominante Art, h = häufige Art, s = Einzelvorkommen, l = lokal

Einheit 3: Hecke (ruderal)

Art	Deutsch	Häufigkeit	Rote Liste	N-Zahl n. Ellenberg
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn			6
<i>Artemisia vulgaris</i>	Gewöhnlicher Beifuß			8
<i>Betula pendula</i>	Hängebirke			-
<i>Cichorium intybus</i>	Gewöhnliche Wegwarte			5
<i>Dipsacus fullonum</i>	Wilde Karde			7
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gewöhnliche Esche	s		7
<i>Rubus fruticosus</i> agg.	Brombeere			-
<i>Rumex crispus</i>	Krauser Ampfer			6
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder			9
<i>Salix caprea</i>	Salweide			7
<i>Sonchus arvensis</i>	Acker-Gänse Distel			-
<i>Tanacetum vulgare</i>	Gewöhnlicher Rainfarn			5
Mittelwert:				6,7

d = dominante Art, h = häufige Art, s = Einzelvorkommen, l = lokal

Einheit 4: ruderale Hochstaudenflur (Kanalverlegung)

Art	Deutsch	Häufigkeit	Rote Liste	N-Zahl n. Ellenberg
<i>Agrimonia eupatoria</i>	Kleiner Odermennig			4
<i>Artemisia vulgaris</i>	Gewöhnlicher Beifuß	h		8
<i>Betula pendula</i>	Hängebirke			-
<i>Cytisus scoparius</i>	Besenginster			4
<i>Cirsium arvense</i>	Acker-Kratzdistel	h		7
<i>Cirsium vulgare</i>	Gewöhnliche Kratzdistel			8
<i>Dactylis glomerata</i> s.str.	Wiesen-Knäulgras			6
<i>Dipsacus fullonum</i>	Wilde Karde			7
<i>Ononis repens</i>	Kriechende Hauhechel			2
<i>Rumex obtusifolius</i>	Stumpfbältriger Ampfer			9
<i>Solidago canadensis</i>	Kanadische Goldrute			6
<i>Rubus fruticosus</i> agg.	Brombeere			-
<i>Sonchus arvensis</i>	Acker-Gänse Distel			-
<i>Tripleurospermum perforatum</i>	Geruchlose Kamille			6
<i>Tanacetum vulgare</i>	Gewöhnlicher Rainfarn			5
Mittelwert:				6,0

d = dominante Art, h = häufige Art, s = Einzelvorkommen, l = lokal

Einheit 5: teilversiegelt: Fixwert

Einheit 6: vollversiegelt: Fixwert

